

HERDER-KORRESPONDENZ

Zweites Heft — 13. Jahrgang — November 1958

Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke.

Du aber stärke deine Brüder!

Lukas 22, 32

Papst Pius XII. (1939 — 1958)

Eine Dokumentation seines Pontifikates

Angesichts der Bedeutung der am 9. Oktober 1958 zu Ende gegangenen Regierung Papst Pius' XII. für Kirche und Welt inmitten einer Zeitenwende größten Ausmaßes kann es nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, der notwendigen systematischen Aufarbeitung dieses Pontifikates vorzugreifen. Es handelt sich im folgenden um eine skizzenhafte Darstellung der Tätigkeit Papst Pius' XII. in den verschiedenen Sachgebieten an Hand der wichtigsten päpstlichen Verlautbarungen.

Der Lebenslauf Eugenio Pacellis

Eugenio Pacelli wurde am 2. März 1876 in Rom als Sohn des päpstlichen Konsistorialadvokaten Filippo Pacelli geboren. Nach seinen Studien am staatlichen Gymnasium Ennio Quirino Visconti, der Päpstlichen Universität Gregoriana, der Hochschule Sant'Apollinare und der staatlichen Universität Sapienza in Rom, die er mit den Promotionen zum Doktor der Philosophie, der Theologie und beider Rechte abschloß, wurde er am 2. April 1899 durch den Vizegerenten von Rom, Msgr. Francesco Casetta, zum Priester geweiht.

Am 8. Februar 1901 trat er als Apprendista in das päpstliche Staatssekretariat ein, wo er mit Msgr. della Chiesa, dem späteren Papst Benedikt XV., und mit dem späteren Kardinalstaatssekretär Gasparri bekannt wurde. Im Jahre 1904 wurde er als Minutante etatmäßiger Beamter des Staatssekretariates und im Jahre 1909 außerdem Professor an der Accademia dei Nobili Ecclesiastici, die der Ausbildung der kirchlichen Diplomaten dient. Am 7. März 1911 wurde Pacelli zum Substituten der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten und am 1. Februar 1914 zu deren Sekretär ernannt. Während seiner Tätigkeit in Rom war er auch unter der Leitung Gasparris an der neuen Kodifizierung des Kirchenrechtes beteiligt, die im Jahre 1917 durch die Promulgation des Codex Iuris Canonici ihren Abschluß fand.

Am 20. April 1917 erhielt er die Ernennung zum Nuntius in Bayern und am 13. Mai 1917 durch die Hand des Papstes die Bischofsweihe als Erzbischof von Sardes. Am 25. Mai 1917 traf er in München ein. Mit seiner Mission war der ausdrückliche Auftrag des Heiligen Vaters verbunden, die deutsche Regierung zur Annahme des päpstlichen Friedensvermittlungsvorschlages zu bewegen. So stand der Beginn seines öffentlichen Wirkens im Dienst

des Friedens. Leider scheiterten die Bemühungen, denen er sich vom Juni bis zum September 1917 unterzog, am Widerstand der verantwortlichen deutschen Staatsmänner.

Am 22. Juni 1920 wurde der Nuntius in Bayern zugleich, zum ersten Mal in der Geschichte, bei der Deutschen Reichsregierung in Berlin akkreditiert, wohin er am 18. August 1925 auch seinen Amtssitz verlegte. Zuvor, am 29. März 1924, war das Konkordat mit dem Freistaat Bayern unterzeichnet worden. Am 14. Juni 1929 folgte der Abschluß einer feierlichen Konvention mit Preußen.

Als Kardinal Gasparri nach Abschluß der Lateranverträge von seinem Amt zurücktrat, berief Papst Pius XI. den Nuntius in Deutschland am 7. Februar 1930 zu seinem Staatssekretär, nachdem er ihn schon am 16. Dezember 1929 in das Heilige Kollegium aufgenommen hatte. Am 25. März 1930 wurde er Erzpriester der Vatikanischen Basilika und am 1. April 1935 Camerlengo der Römischen Kirche. Während seiner Tätigkeit als Staatssekretär wurden die Konkordate mit Baden, mit Österreich und am 20. Juli 1933 mit dem Deutschen Reich abgeschlossen. Der Kardinalstaatssekretär unternahm in diesen Jahren als Päpstlicher Legatus a latere Reisen nach Frankreich, Ungarn, Nord- und Südamerika.

Am 2. März 1939 wurde Eugenio Pacelli im dritten Wahlgang des Konklaves mit allen außer seiner eigenen Stimme zum Papst gewählt und am 12. März 1939 in St. Peter gekrönt. Er wählte im Andenken an seinen Vorgänger den Namen Pius XII. und den Wahlspruch: *Opus iustitiae pax*. Der Friede wurde auch zum großen Anliegen seines Pontifikates. Papst Pius XII. regierte 19 Jahre, 7 Monate und 8 Tage. Am 9. Oktober 1958 um 3.52 Uhr rief Gott ihn heim. Die Anteilnahme der Welt am Tode des Papstes war überwältigend. An den Trauerfeierlichkeiten in St. Peter nahmen Sonderbotschafter aus 53 Ländern der Erde teil.

Das Lehramt

Pius XII. hat das oberste Lehramt in verschiedenen Formen ausgeübt: durch autoritative Stellungnahmen zu Fragen der theologischen Wissenschaft; durch Gedenkschriften und Ansprachen aus Anlaß wichtiger Jubiläen; durch Worte an die Mitglieder wissenschaftlicher Kongresse und Akademien, vor denen er sich nach den christ-

lichen Lehren und theologischen Grundsätzen zu den Ergebnissen ihrer Wissenschaften äußerte; und schließlich durch Ansprachen an bestimmte Berufsgruppen, denen er die Anwendung der Glaubens- und Sittenlehre auf ihre Lebens- und Berufssituationen aufzeigte. Die erste Gruppe ist die bedeutsamste; in ihr handelt es sich jeweils um aktuelle Probleme, die für das Leben der Kirche von größter Wichtigkeit sind. Die Problemlage selber ist nicht ganz neu, sondern in längerer Entwicklung soweit herangereift, daß eine lehramtliche Klärung oder Wegweisung unerläßlich erschien. Es handelt sich um folgende Schwerpunkte:

1. Die Kirche. Das Vatikanische Konzil hatte in der Kirchenfrage Entscheidendes gesagt, sich aber zu der Lehre über den Sinn und das Wesen der Kirche als *Corpus Christi mysticum* bewußt nicht geäußert. Gegen Ende der 20er Jahre unseres Jahrhunderts trat diese altchristliche Kirchenauffassung jedoch wieder stark in den Vordergrund. Die theologischen Werke darüber haben im wesentlichen die Schätze wieder sichtbar gemacht, die man lange vergessen hatte; aber manche Fragen blieben noch umstritten. 1943 gab Pius XII. in der Enzyklika *Mystici Corporis* Antwort auf die Grundfragen: zum Vollbegriff der Kirche gehört ihre sichtbare und ihre unsichtbare Seite. Volles Mitglied der Kirche ist, wer unter der Leitung des sichtbaren Stellvertreters Christi steht und Christus eingegliedert ist. Die Kirche ist also keineswegs in ihrer hierarchischen Leitung allein zu sehen. Die Enzyklika bestimmt die Art der Gemeinschaft mit Christus, der Verbindung der Glieder mit ihrem Haupt, die weder rein physisch noch rein moralisch, sondern einzigartig ist, was wir mystisch nennen. Vom Menschen aus gesehen ist das verwirklicht mit der Einwohnung des Heiligen Geistes, dem Besitz der theologischen Tugenden und der Teilnahme an den Gnadenmitteln der Kirche. Doch darf auch die juristische und soziale Seite der Kirche nicht übersehen werden.

2. Die Heilige Schrift. Seitdem Papst Leo XIII. im Jahre 1893 klare und weitsichtige Richtlinien für das Studium der Heiligen Schrift gegeben hatte, ist von ihm und seinen Nachfolgern in dieser Richtung sehr viel geschehen. Darauf konnte Pius XII. zurückgreifen, als er 1943 in der Enzyklika *Divino afflante Spiritu* seine Leitsätze über das Studium und den Gebrauch der Bibel entwickelte. Er forderte den Gebrauch des Urtextes und damit notwendigerweise für den Exegeten das Studium der biblischen Sprachen und eine gute Kenntnis der Textkritik. Die Betonung der Bedeutung des Urtextes forderte ein klärendes Wort über den verpflichtenden Wert des tridentinischen Vulgatedekrets. Die Schriftinterpretation hat die doppelte Aufgabe, den Literalsinn herauszuarbeiten und einen gesunden geistlichen Sinn aufzudecken. Um das zu erreichen, ist das Studium der Kirchenväter und der bedeutenden Theologen der Vergangenheit unerläßlich. Eine besondere Aufgabe der heutigen Bibelwissenschaftler ist es, die Eigenart der Hagiographen, die besondere Art der alttestamentlichen und neutestamentlichen Schriften, den Charakter der alten Geschichtsschreibung und die orientalische Archäologie mit einzubeziehen. In Predigt und Unterricht ist ein erweitertes Schriftverständnis notwendig.

Praktische Anwendungen dieser Leitsätze haben wir in der neuen Psalmenübersetzung P. Beas; in dem Schreiben der Bibelkommission an Kardinal Suhard, Erzbischof von Paris, über die Verwendung früherer Dokumente im

Pentateuch und über die literarische Eigenart der ersten 11 Kapitel der Genesis; schließlich in der Neuordnung der biblischen Studien in Ordensseminarien.

In den nächsten Jahren entwickelte sich die Bibelwissenschaft so, daß der Papst sich 1950 (in der Enzyklika *Humani generis*) nochmals veranlaßt sah, und dieses Mal nach Form und Inhalt grundsätzlich, zu Irrtümern in bezug auf Inspiration und Sinn der Schrift Stellung zu nehmen. Er forderte aufs nachdrücklichste die Beachtung des bisherigen kirchlichen Verständnisses als entscheidender Interpretationsquelle.

3. Die Glaubenswissenschaft. In der Enzyklika *Humani generis* steht die Verlautbarung des Papstes über die Bibelforschung in einem größeren Zusammenhang: hier behandelt Pius XII., in Fortsetzung der Verwerfung des Modernismus durch Pius X., die Gefahren, die heute der theologischen Wissenschaft von den Zeitströmungen des Evolutionismus, des dialektischen Materialismus, des Idealismus und des Existenzialismus erwachsen, wenn der katholische Theologe diesen zu irenisch entgegenkommt. Pius XII. verwirft den dogmatischen Relativismus, der die Glaubenswahrheiten nur in einem approximativen Sinn wahrhaben will und Anspruch auf eine Neuinterpretation im Anschluß an die moderne Philosophie erhebt. Positiv wird der Sinn eines echten theologischen Fortschritts, die Bedeutung der positiven Theologie und der Wert der päpstlichen Verlautbarungen in Glaubensfragen dargelegt. Gegenüber den Irrtümern, die aus einem verfehlten Gebrauch der Vernunft in der Auffassung von der übernatürlichen Ordnung, der Erbsünde und dem *Corpus Christi mysticum* entstanden sind, wird der Wert der scholastischen Philosophie für das theologische Studium betont.

4. Jesus Christus. Von grundlegender Bedeutung ist die Stellungnahme Pius' XII. zum Gegenstand der Herz-Jesu-Verehrung. Die großen Herz-Jesu-Enzykliken Leos XIII. und Pius' X. hatten wohl die beiden Hauptformen der Herz-Jesu-Verehrung (Weihe und Sühne) klar genug herausgestellt, aber der eigentliche Gegenstand der Verehrung war noch umstritten geblieben, und die Frömmigkeitsformen zeigten Auswüchse. Nachdem Pius XII. in der Chalzedon-Gedächtnis-Enzyklika die Lehre von der hypostatischen Union erneut vorgelegt hatte, wies er diese in der Enzyklika *Haurietis aquas* als die dogmatische Grundlage der Herz-Jesu-Verehrung auf. In dieser handelt es sich letzten Endes um die Verehrung der dreifachen Erlöserliebe Christi: der göttlichen, der menschlich-geistigen und der sensitiven. Die Verehrung des Herzens Jesu ist zugleich die Erfüllung des Gebotes der Gottesliebe. Sie nimmt unter den Andachten der Kirche den ersten Platz ein.

5. Maria. Die Entwicklung der Marienverehrung und der Mariologie seit der Definierung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis ist von dem Thema beherrscht: Maria ist die Mutter Gottes und unsere Mutter. Das Vertrauen zur Hilfe der Allerseligsten Jungfrau weckte und förderte die theologische Erörterung über die Teilhabe Mariens an unserer Rechtfertigung und Begnadigung. Während die Gnadenvermittlung Mariens in einem weiten Sinn Allgemeingut des christlichen Glaubens und auch der Theologie wurde, blieb die Frage nach der Stellung Mariens im Heilswirken Christi noch offen und ist auch heute noch nicht nach Inhalt, Grenze und Art genau bestimmt. Zu der Gnadenvermittlung Mariens nahm Pius XII. bereits in der Enzyklika über die Kirche Stel-

lung. Der Höhepunkt seiner Lehräußerungen überhaupt aber war die Proklamation des Dogmas von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel. Als Nachklang davon ist die Einsetzung des Festes des Königtums Mariens anzusehen. In der Begründung der Lehren werden die dogmatische Tradition und das Harmoniegesetz in neuer Sicht verwertet.

6. Die Liturgie. Nach den Kommuniondekreten Pius' X. und im Fortschreiten der liturgischen Bewegung ist mit der Liturgiezyklika *Mediator Dei* eine wichtige Station erreicht. Das Wesen der Liturgie, die Eucharistiefeyer, das Stundengebet und das Kirchenjahr, auch die außerliturgische Frömmigkeit werden behandelt. Insbesondere wird die aktive und passive Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer ausdrücklich gelehrt, ihre Teilnahme aber ebenso klar von der Konsekrations- und Opfermacht des geweihten Priesters abgehoben. — Schon vorher hatte der Heilige Vater sich autoritativ über das Wesen, die Materie und die Form des Ordo geäußert und die Spendung der hl. Firmung im Notfalle einem weiteren Kreis von Seelsorgern zuerkannt.

7. Sittenlehre. Die meisten theologisch verwertbaren Verlautbarungen des Papstes gehören in das Gebiet des praktischen christlichen Lebens. Wo die Anwendung der sittlichen Grundsätze schwierig ist oder Grenzsituationen auftreten, ist die sittliche Persönlichkeit immer in etwa gefährdet. Das Charakteristische der Äußerungen Pius' XII. besteht darin, daß er tatsächlich alle Anlässe wahrnahm, welche die allgemeine Zeitsituation, der Wandel der Wertungen auf den verschiedenen Lebensgebieten und die Bedürfnisse einzelner Berufsstände ihm boten. Dabei geht es durchweg um ein Doppeltes, einmal um die möglichst genaue Erfassung des Zeitproblems oder der Zeitsituation selbst, zum zweiten um die moraltheologische Korrektur oder Neuorientierung. Bei letzterem stehen drei Themenreihen im Vordergrund: die Integrität der menschlichen Persönlichkeit; die Gesundheit oder Gesundung von Ehe und Familie; die Grundlagen des Staats- und Völkerlebens.

a) Die innere Integrität der menschlichen Persönlichkeit hat, theologisch gesehen, die Anerkennung des wahren Persönlichkeitsbegriffs, der Menschenwürde und des rechten Verhältnisses von objektivem Gesetz und subjektivem Gewissensurteil zur Voraussetzung. In dieser Richtung liegen weiter die Lehren des Papstes über: die Gewissensbildung der Jugendlichen; die Zusammenhänge von Gewissen, Schuld, Strafe und Entschuldung; in ähnlicher Weise auch die rechten Wertungen der verschiedenen Erziehungsfaktoren und Lebensgegebenheiten wie Zusammenarbeit von Schule und Familie, Erziehung und Sport; Film, Rundfunk und Fernsehen; Mode; Sinnggebung der Krankheit. Das Verhältnis von objektivem Gesetz und subjektivem Gewissensurteil wurde durch ein eigenes Dekret des Hl. Offiziums über die Situationsethik in seiner theologischen Bedeutung hervorgehoben.

Die innere Integrität ist auch gemeint, wenn von dem Berufsethos, dem Recht und den Pflichten bestimmter Berufsstände (Ärzte und Hebammen, Psychologen, Juristen usw.) die Rede ist. Hierbei aber geht es auch und im besonderen um die körperliche und seelische Integrität jener Menschen, die im Wirkbereich dieser Berufe stehen, sowie um die Aufgabe und sittliche Begrenztheit der Tätigkeiten selbst.

b) In der Lehre über die Ehe nimmt Pius XII. Stellung zu den heute als dringlich bezeichneten grundsätzlichen

Fragen über das Recht auf die Ehe, die Ehezwecke und das Verhältnis von Ehe und Jungfräulichkeit. Nachdem ein bedeutendes Mißverständnis der Lehre vom Sinn (ratio) und von den Zwecken (finis) der Ehe mit ihrer Zuordnung zueinander (finis primarius, f. secundarius), wie Papst Pius XI. sie in der Enzyklika *Casti connubii* gelehrt hatte, weiter um sich griff, folgte ein Dekret des Hl. Offiziums, das keine Zweifel über die Ehezwecke und ihre Stufenfolge mehr übrigließ.

Die Sorge um den Schutz und die Sicherung eines gesunden Ehe- und Familienlebens steht hinter den Mahnungen und Belehrungen über die Erneuerung der Familie, die Segnungen und Sorgen der kinderreichen Familie, über Fruchtbarkeit und Sterilität, den Schutz des ungeborenen Lebens, den Verkehr in empfängnisfreien Tagen und den amplexus reservatus.

c) Die theologischen Grundlagen für ein geordnetes Staats- und Völkerleben und die sozialen Belange eines Volkes sind mit der recht verstandenen Menschenwürde und Freiheit, der Liebe und Gerechtigkeit gegeben. Diese Grundlehren werden angewandt auf das Verhältnis der Völker zueinander, das Verhältnis von Staat und Kirche, das Verhältnis von Staat und innerstaatlichen Gemeinschaften, zumal von Staat und Familie. Als Sonderfragen heben sich ab die Aufgabe des Christen für eine Harmonie in der Welt und die Dienste derer, denen berufsmäßig der Schutz der Staatssicherheit übertragen ist.

Unter diesen Fragen sind zwei besonders zu unterstreichen: Die Friedensfrage als theologische Frage nach den Fundamenten eines gerechten Friedens, den Bedingungen eines gerechten Krieges, der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit eines Krieges mit Atomwaffen und chemischen und bakteriologischen Mitteln, schließlich die Frage nach Frieden und Koexistenz. Als zweites muß besonders genannt werden das Dekret des Hl. Offiziums über die Exkommunikation der Kommunisten, was Folgerungen für die Eheschließung nach sich zieht.

8. Das Studium der Pastoraltheologie. Viel ist seit dem Vatikanischen Konzil zur Förderung der theologischen Studien geschehen. In dieser Linie ist es ein bedeutender Schritt, daß Pius XII. mit der Apostolischen Konstitution *Sedes Sapientiae* das Studium der Ordentheologen um ein Jahr verlängert hat, das sog. „pastorale Jahr“, in dem die bereits Geweihten theoretisch und praktisch in die Fragen der Seelsorge eingeführt werden sollen. Im Vordergrund steht die Einführung in Soziologie, Psychologie und die übrigen pastoralen Fächer. Über einzelne hierher gehörende Fragen hatte Pius XII. sich schon früher geäußert, so über die Notwendigkeit des Studiums der Psyche des Jugendlichen und über den Wert der Jungfräulichkeit im Leben der Kirche.

Ad 1) Enz. *Mystici Corporis* v. 29. 6. 1943, AAS, 1943, 193—248.

Ad 2) Enz. *Divino afflante* v. 30. 9. 1943, AAS, 1943, 297—325; *Motuproprio: De novae Psalmorum conversionis latinae usu in persolvendo officio* v. 24. 3. 1945, AAS, 1945, 65—67; Schreiben der Bibelkommission an Kardinal Suhard, Erzbischof von Paris, v. 16. 1. 1948, AAS, 1948, 65—67 (HK III/313—314); Schreiben der Bibelkommission an die Ordensoberen über die biblischen Studien v. 13. 5. 1950, AAS, 1950, 495—505 (HK IV/70—74); Enz. *Humani generis* v. 12. 8. 1950, AAS, 1950, 561—578 (HK VI/215—221).

Ad 3) Enz. *Humani generis*, l. c.

Ad 4) Chalzedon-Gedächtnis-Enz. *Sempiternus Rex* v. 8. 9. 1951, AAS, 1951, 625—644 (HK VI/21—27); Enz. *Haurietis aquas* v. 15. 5. 1956, AAS, 1956, 309—353 (HK X/554—568).

Ad 5) Bulla dogmatica: *Munificentissimus Deus* v. 1. 11. 1950, AAS, 1950, 753—773 (HK VI/118—124); Enz. *Fulgens Corona* v. 8. 9. 1953, AAS, 1953, 577—592 (HK VIII/69—74); Enz. *Ad caeli Reginam* v. 11. 10. 1954, AAS, 1954, 625—640 (HK IX/115—119).

Ad 6) Enz. *Mediator Dei* v. 20. 11. 1947, AAS, 1947, 521—594 (HK II/145—155 und 193—209); Dekr. d. Sakramentenkongregation über die Spendung der hl. Firmung v. 14. 9. 1946, AAS, 1946, 349—354 (HK I/298); Const. Apost. *Sacramentum Ordinis* v. 30. 11. 1947, AAS, 1948, 5—7 (HK II/214).

Ad 7) Die Verlautbarungen befinden sich fast ausschließlich in den Rundfunkbotschaften und Ansprachen des Papstes. Wir zitieren nur die wichtigsten mit einer Stichwortangabe, und zwar:

zu a): Persönlichkeit und Psychologie v. 10. 4. 1958, AAS, 1958, 268—282 (HK XII/512—518); Menschenwürde, mehrfach und wiederholt, vgl. z. B. AAS, 1951, 214—554; 731; 855; AAS, 1957, 830—836 (HK V/305—306); HK V/494; VI/68—69; VI/170—172; XII/59—60); Gewissensbildung der Jugendlichen v. 23. 3. 1952, AAS, 1952, 270—278 (HK VI/360—364); Gewissen, Schuld und Strafe, Entschuldung von 5. 12. 1954 und 5. 2. 1955, AAS, 1955, 60—85 (HK IX/266—276); Schule und Familie v. 5. 1. 1954, AAS, 1954, 50—54; 12. 1. 1954, AAS, 1954, 59—62 (HK VIII/212—213); Erziehung und Sport v. 8. 11. 1952, AAS, 1952, 868—876 (HK VII/114—117); Film, Rundfunk und Fernsehen v. 21. 6. 1955, AAS, 1955, 501—516; 21. 10. 1955, AAS, 1955, 775—780; 29. 10. 1955, AAS, 1955, 816—828; Enz. *Miranda prorsus* v. 8. 9. 1957, AAS, 1957, 765—805 (HK X/25—29; HK X/130—136; HK XII/72—83); Mode v. 8. 11. 1957, AAS, 1957, 1011—1023; Krankheit v. 7. 10. 1957, AAS, 1957, 954—958; Situationsethik, Dekret des Heiligen Offiziums v. 2. 2. 1956, AAS, 1956, 144—145; die Papstansprachen AAS, 1952, 270 ff.; 413 ff.; AAS, 1956, 677 ff. (HK X/401—402; VI/360—364; XI/68—72);

Berufsethos, Fachrichtungen und Tätigkeiten der Ärzte v. 29. 9. 1949, AAS, 1949, 557—561; v. 7. 4. 1955, AAS, 1955, 275—281; v. 8. 5. 1956; AAS, 1956, 454—459; v. 11. 9. 1956, AAS, 677—686; v. 27. 5. 1958, AAS, 1958, 586, 591 (HK IV/113/114); insonderheit über Schutz des ungeborenen Lebens und schmerzlose Geburt v. 29. 10. 1951, AAS, 1951, 835—859; v. 8. 1. 1956, AAS, 1956, 82—93 (HK VI/112—119; HK X/224—228; HK VII/71—76; HK VIII/74—77 [Geburtsshelfer, Hebammen]); dann v. 13. 9. 1952, AAS, 1952, 779—787 (Histopathologie); v. 8. 10. 1953, AAS, 1953, 673—679 (Amputation); v. 7. 9. 1953, AAS, 1953, 597—607 (Erbforschung); v. 13. 9. 1953, AAS, 1953, 666—671 (Mikrobiologie; eugenische Sterilisation); v. 13. 4. 1953, AAS, 1953, 278—283 (HK VII/553—557 [Psychotherapie und Psychoanalyse]); v. 30. 9. 1954, AAS, 1954, 587—598 (HK IX/76—79 [Tätigkeit im Kriege mit modernen Waffen]); v. 19. 5. 1956, AAS, 1956, 567—480 (HK X/462—465 [Fruchtbarkeit und Sterilität]); v. 24. 2. 1957, AAS, 1957, 129—147 (HK XI/372—379 [Anästhesie]); v. 8. 9. 1957, AAS, 1957, 849—854 [Zahnärzte]; v. 24. 11. 1957, AAS, 1957, 1027—1033 (HK XII/228—230 [Wiederbelebung]); v. 29. 6. 1958, AAS, 1958, 518 [Hals-, Nasen-, Ohrenärzte].

Andere Berufe: v. 3. 10. 1941, AAS, 1941, 420—426 (Advokaten und Prokuratoren der Rota Romana über die Ehe); v. 15. 10. 1954, AAS, 1954, 598—605 (HK IX/103—105 [Kriminalpolizei]); v. 5. 12. 1954, AAS, 1957, 403—413 (HK IX/266—270; HK IX/309—314 [Juristen, Advokaten, Richter]); v. 19. 1. 1958, AAS, 1958, 85—90 (HK XII/255—260 [Hausgehilfen]); v. 10. 4. 1958, AAS, 1958, 268—282 (HK XII/512—518 [Psychologie]); v. 16. 4. 1958, AAS, 1958, 287—291 (Landwirte); v. 17. 2. 1950, AAS, 1950, 251—257 (HK IV/313—316 [Presse]);

zu b): Das Recht auf die Ehe v. 3. 10. 1941, AAS, 1941, 420—426; die Ehezwicke und ihre Stufenfolge 1) l. c.; 2) Dekr. d. Heiligen Offiziums v. 1. 4. 1944, AAS, 1944, 163; 3) vgl. v. 29. 10. 1951, AAS, 1951, 835 bis 854 (HK VI/112—119); Verhältnis von Ehe und Jungfräulichkeit v. 15. 9. 1952, AAS, 1952, 823—826; 9. 10. 1955, AAS, 1955, 725—733; Erneuerung der Familie vgl. AAS, 258—266, 425—431, 480—488 (HK I/522—525; HK II/72—75; HK II/75—78); Kinderreiche Familien v. 29. 1. 1958, AAS, 1958, 90—96 (HK XII/253—254); Fruchtbarkeit und Sterilität v. 19. 5. 1956, AAS, 1956, 467—480 (HK X/462—465); Lebensrecht des ungeborenen Lebens v. 29. 10. 1951, AAS, 1951, 835—859 (HK VI/112—119); Lebensrecht der geistig Unmündigen, Dekr. d. Heiligen Offiziums v. 2. 12. 1940, AAS, 1940, 553—554; Verkehr an empfängnisfreien Tagen und Erziehungspflichten der Eltern v. 29. 10. 1951, AAS, 1951, 835—859 (HK VI/112—119); Amplexus reservatus, Monitum des Heiligen Offiziums v. 30. 6. 1952, AAS, 1952, 546;

zu c): Über Politik und soziale Frage und Caritas vgl. die nachfolgenden Abhandlungen. Hier sei verwiesen auf die Lehren über: die Rechte des Staates, der Familie und des Gewissens in dem Verhältnis der Staaten zueinander, in der Enz. *Summi Pontificatus* v. 20. 10. 1939, AAS, 1939, 413 bis 453; cf. auch AAS, 1953, 794—802 (HK VIII/173—176); die Fundamente eines gerechten Friedens, i. d. Weihnachtsbotschaft 1939, AAS, 1940, 5—13; cf. auch AAS, 1957, 5—22 (HK XII/175—183); die fünf Punkte über die Ordnung und Befreiung der menschlichen Gesellschaft, in der Weihnachtsbotschaft 1942, AAS, 1943, 5—24; die gesunde Ordnung einer Demokratie, in der Weihnachtsbotschaft 1944, AAS, 1945, 10—23; das Verhältnis von Staat und Kirche in der Allocutio an die neukreierten Kardinäle v. 20. 2. 1946, AAS, 1946, 141; cf. auch AAS, 1952, 5—15 (HK VII/166—172); den gerechten Krieg und Krieg mit modernen Waffen, i. d. Ansprache vor dem Ärztekongreß am 30. 9. 1954, AAS, 1954, 587—598, und i. d. Weihnachtsbotschaft 1955, AAS, 1956, 26—41 (HK IX/587—598; HK IX/76—79; HK X/175—181); Frieden und Koexistenz, in der Weihnachtsbotschaft 1954, AAS, 1955, 15—28 (HK IX/212—217); die Pflichten der Christen für eine Harmonie in der Welt, in der Weihnachtsbotschaft 1957, AAS, 1958, 5—24 (HK XII/175—183); das Exkommunikationsdekret des Heiligen Offiziums vom 20. 2. 1949 und 1. 7. 1949, AAS, 1949, 333—334; cf. auch AAS, 1949, 427—429 über die Eheschließung der Kommunisten (HK III/487; HK IV/77).

Ad 8) Const. Apost. *Sedes Sapientiae* v. 31. 5. 1956, AAS, 1956, 354—365 (HK X/514—519); Enz. *Quemadmodum* v. 6. 1. 1946, AAS, 1946, 5—10; Enz. *Sacra virginitate* v. 25. 3. 1954, AAS, 1954, 161—191 (HK VIII/412 bis 422)

Die liturgische Erneuerung

Das liturgische Leben unserer Zeit hat in Fortführung des großen von Pius X. begonnenen Erneuerungswerkes entscheidende Neuerungen und Regelungen unter dem Pontifikat Pius' XII. erfahren. Von allen kann man sagen, daß sie unter pastoralem Gesichtspunkt getroffen worden sind, die einen in dem Sinne, daß das gläubige Volk ganz allgemein näher an die Schätze der Liturgie heran-

oder zurückgeführt werden soll, da die Liturgie die reichste Nahrung des Christen enthält; die anderen als Antwort auf ganz bestimmte konkrete Zeitverhältnisse und Zeitnöte.

Die größte Tat Pius' XII. zur allgemeinen liturgischen Erneuerung ist zweifellos die Wiedereinführung der Feier der Osternacht und die Neuordnung der gesamten Liturgie der Heiligen Woche, denn sie betrifft das zentrale Mysterium des christlichen Lebens. Der liturgischen Erneuerung und Neuerschließung der alten Schätze dienen ebenfalls die Neuübersetzung des Psalters nach dem Urtext; die begonnene Brevier- und Missalereform; die unter diesem Pontifikat zugelassene lebhaft, ja leidenschaftliche Diskussion über die Verwendung der Muttersprache in der Liturgie und die Rolle der lateinischen Kultsprache, die durch die Probleme in den Missionsländern noch an Dringlichkeit gewann. Der Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie wurde in mehreren Fällen erweitert. Zu den einschneidenden Neuerungen unter diesem Pontifikat gehört auch die Erlaubnis zu Abendmessen, die ursprünglich zur Abhilfe in ganz bestimmten Schwierigkeiten der Kriegszeit (Verdunkelung, Verbote des Hitler-Regimes usw.) erteilt wurde, sich aber dann als so fruchtbar für den Meßbesuch vieler Kategorien von Gläubigen erwies, daß sich die Abendmesse unter bestimmten Bedingungen und Restriktionen seither in vielen Ländern eingebürgert hat, nachdem eine anderthalb Jahrtausende alte Tradition die Meßfeier nur mehr am Morgen erlaubt hatte. Mit der Einführung der Abendmesse einerseits und mit mannigfachen modernen Zeitnöten andererseits hängt wiederum die Erleichterung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes zusammen. Andere, ebenfalls zur Behebung bestimmter Notstände dienende Neuerungen sind die Erlaubnis oder selbst Pflicht für einfache Priester, die Notfirmung zu erteilen, sowie die Erlaubnis, den Brautsegen außerhalb der Messe zu spenden.

Mit der Dogmenverkündung von der Aufnahme Mariens in den Himmel verbunden war die Schaffung eines neuen Meßformulars für das Fest Mariä Himmelfahrt.

Die Förderung des Neuen verlangte als Ausgleich eine vermehrte Sorge um Ehrfurcht und Ordnung im sakralen Raum. Ein Dekret der Ritenkongregation schützte den Ort der Aufstellung des Tabernakels. Der Papst selber veröffentlichte eine große Enzyklika über die Musik im Kirchenraum, die zugleich den altherwürdigen gregorianischen Gesang und die polyphone Musik schützt und dem Bedürfnis nach Volksgesang entgegenkommt. Eine *Instructio* des Hl. Offiziums vom 30. Juni 1953 hat Richtlinien gegeben, nach denen sich die künstlerische Ausgestaltung des Gotteshauses zu richten hat. Eine ähnliche *Instructio* ist kurz vor dem Tod des Papstes am 3. 9. 1958 in bezug auf die Musik im Kirchenraum herausgegeben worden.

Grundlegende Enzykliken über die Rolle und das Wesen der Liturgie:

Mystici Corporis v. 29. 6. 1943, AAS, 1943, 193—248; *Mediator Dei* v. 20. 11. 1947, AAS, 1947, 521—595 (HK II/145—154 u. 193—209).

Osterliturgie, neuer Psalter, Brevier- und Missalereform:

Feier der Gemeinschaftsmesse dem klugen Ermenen des Ordinaris anheimgegeben; Deutsches Hochamt, wo es alter Brauch ist, benignissime toleretur (24. 12. 1943)

Litterae Apostolicae v. 24. 3. 1945: Einführung des neuen Psalters im Brevier facultative. AAS, 1945, 65—67

Dekret der Ritenkongregation v. 9. 2. 1951 *De solemnibus Vigiliis Paschali instauranda* zur Erneuerung der Osternacht „facultative et ad experimentum“, AAS, 1951, 128—137 (HK V/287 f.)

Dekret der Ritenkongregation v. 28. 11. 1947 über den Gebrauch der französischen Sprache bei der Sakramentenspendung (Taufe, Letzte Ölung, Trauung und Beerdigung), AAS, 1947, 5—7 (HK II/214)

Neues Rituale für die deutschen Diözesen v. 4. 1. 1949 mit erweiterter Verwendung der Muttersprache von Pius XII. approbiert (HK IV/338—339)

Die Propagandakongregation wünscht im Dezember 1952 Beschleunigung approbierter Übersetzungen des Rituale in Eingeborenen Sprachen für Kamerun (HK VII/101—102)

Dekret der Ritenkongregation v. 16. 11. 1955 über die liturgische Neuordnung der Karwoche nebst *Instructio* zu deren Durchführung, AAS, 1955, 130—137 (HK X/187—191)

Ausführungsbestimmungen der Ritenkongregation v. 15. 3. 1956 zu dem Dekret über die Neuordnung der Karwoche, AAS, 1956, 153—154 (HK XI/306)

Ergänzungen dazu v. 23. 2. 1957 (HK XI/306)

Die kleine Brevier- und Missale-Reform v. 23. 3. 1955, AAS, 1955, 218 bis 224 (HK IX/393—395).

Die neuen Meßformulare:

Einführung des *Commune unius aut plurium Pontificum* in Missale und Brevier v. 9. 1. 1942, AAS, 1942, 105—110

Dekret der Ritenkongregation über die Einführung eines neuen Meßformulars für Mariä Himmelfahrt v. 30. 10. 1950, AAS 1950, 795 (HK V/110)

Meßformular für das Fest des Unbefleckten Herzens Mariä v. 4. 5. 1944, AAS, 1944, 44

Epistula ad Cardinalem Micara v. 28. 11. 1954 über die jährliche Erneuerung der Weihe des Menschengeschlechtes an das Unbefleckte Herz Mariens am Fest des Königtums Mariens am 31. Mai, AAS, 1954, 708—711.

Abendmessen und eucharistische Nüchternheit:

Motu Proprio v. 1. 12. 1940: Wegen der Verdunklungsvorschriften in verschiedenen Ländern wird die Feier der weihnachtlichen Mitternachtsmesse schon am Vorabend gestattet. Kommunionempfang bei vierstündiger Nüchternheit, AAS, 1941, 516

Es folgen in den nächsten Jahren zahlreiche weitere Erleichterungen und Fixierungen für die Feier der Abendmessen, um den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Reskript des Heiligen Offiziums v. 25. 6. 1949: Einschränkung der Erleichterungen des Nüchternheitsgebots auf bestimmte Gruppen, AAS, 1949, 31—33.

Apostolische Konstitution *Christus Dominus* v. 6. 1. 1953 über die Nüchternheit beim Empfang der Kommunion. Mit einer Unterweisung des Heiligen Offiziums. In der gleichen Konstitution wird den Ordinarien erlaubt, Abendmessen zu gestatten, wenn die Verhältnisse es dringend fordern, AAS, 1953, 15—24 (HK VII/217—222)

Motu Proprio v. 19. 3. 1957 über die eucharistische Nüchternheit. Von den Erleichterungen soll nicht ohne dringenden Grund Gebrauch gemacht werden

Reskript der Ritenkongregation v. 16. 7. 1942, wodurch die Spendung des Brautsegens außerhalb der Messe gestattet wird

Spendung der Notfirmung generell allen Priestern gestattet, v. 17. 9. 1946, AAS, 1946, 349—354 (HK I/298—299).

Zur Ordnung im Gotteshaus:

Instructio über die sakrale Kunst v. 30. 6. 1952, AAS, 1952, 542—546 (HK VI/580—581)

Enzyklika *Musicae sacrae disciplina* v. 24. 12. 1955, AAS, 1956, 5—25 (HK X/417—427)

Dekret der Ritenkongregation v. 1. 6. 1957 über Tabernakel und Aufbewahrung der Eucharistie. Der Tabernakel muß auf dem Hauptaltar sein, AAS, 1957, 425 (HK X/554)

Instructio v. 3. 9. 1958 über die hl. Musik und Liturgie im Geiste der Enzykliken Pius' XII. *Musicae sacrae disciplina* und *Mediator Dei*.

Allgemein:

Fastensprache v. 23. 3. 1949 an den Klerus von Rom über die Bedeutung der Liturgie für die Gläubigen (HK III/354—355)

Der erste Weltkongreß für Liturgie und Pastoral vom 18. bis 21. September 1957 in Assisi hat die Bedeutung aller bisherigen Maßnahmen Pius' XII. auf liturgischem Gebiet herausgestellt (vgl. HK XI/136—144).

Der Ruf zur Heiligkeit

Während die allgemeine Pastoral Pius' XII. sich um die Bewahrung der Natur des Menschen sorgte, war die innerste Idee seines pastoralen Pontifikates die planvolle Erweckung eines christlichen Heroismus, der bereit ist, auf die Mittelmäßigkeit zu verzichten¹. Um der „ins Heidentum zurückgefallenen Welt“² und ihrem „antichristlichen Hedonismus“³, der auch die Christen befehlen hat, wirksam begegnen zu können, forderte er die Heiligkeit aller Stände. Dabei leiteten ihn die klassischen Motive der Christusförmigkeit: Matth. 20, 28 (Mark. 10, 45)⁴, ganz besonders Gal. 2, 19—20⁵ und Phil. 2, 5 f. mit Kol. 1, 24. Alle Christen sollen als Glieder des Leibes Christi in sein Opfer eintreten und vollenden, was noch fehlt am Leiden Christi⁶, alle sollen das liturgische Opfer im Leben nachvollziehen⁷ und so, wie Christus sein Leben für uns hingegeben hat, ihr Leben für die Brüder hingeben⁸. Alle Christen sind zur Vollkommenheit berufen, das ist ihre normale Disposition⁹, jeder einzelne muß beitragen zum Erlösungswerk Gottes¹⁰, denn „wir

brauchen Heilige in der Welt, gerade heute eine große Zahl heiliger Laien“¹¹. Daher sollen die Gläubigen mit den Priestern „die hl. Eucharistie zum Mittelpunkt ihres Lebens machen“¹², nur sie kann ein Gemeinschaftsleben begründen, das dem Leibe Christi würdig ist, „ein Leben verborgen mit Christus in Gott“¹³. Diese Gedanken, schon in *Mystici Corporis* vorbereitet, verdichten sich besonders in *Mediator Dei* und *Haurietis aquas* (Herz-Jesu-Verehrung). Von hier strahlen sie in Anrufen an alle Stände der Kirche aus.

1. Den Bischöfen werden der hl. Bonifatius, der hl. Papst Gregor VII. und ganz besonders der hl. Papst Pius X. als Vorbilder des Guten Hirten hingestellt: sie sollen ihr Leben hingeben für die Größe der Kirche, Treue zum Heiligen Stuhl bewahren, vor allem in der Verfolgung, sich der Brüder erbarmen, wachsam die geistige Ansteckung durch Neuerungen der Lehre in erster Linie bei Priestern und Theologen bekämpfen, das volle Lehramt der Kirche auch über alle sittlichen Fragen des Lebens wahrnehmen, z. B. über die Grenzen der Staatsgewalt, in den Gläubigen einen unersättlichen Hunger nach Christus erwecken und sie in der wahren Freiheit erhalten, damit sie nicht Knechte der Sünde werden. Sie sollen aber keine Last für die Herde sein, sondern sie zum Wachsen in der Gnade führen.

2. Besonders sorgte sich Pius XII. um die Heiligkeit der Priester, denen schon *Mediator Dei* einschärft, lebendiges Abbild der Liebe Christi und seines Opfers zu sein: „Das Kreuz bleibt das Werkzeug unseres Heils“¹⁴, nicht die „Häresie der Aktion“¹⁵, eines Tuns, das nicht aus der Gnade lebt. In Worten des hl. Ignatius von Antiochien mahnt *Menti nostrae* über die Förderung der Heiligkeit des Priestertums zur Fügsamkeit gegenüber dem Bischof, so wie Christus dem Vater gehorchte, zur Treue gegenüber der Lehre der Kirche und zur rechten Predigt des Wortes Gottes, die keine falsche Anpassung an den Zeitgeist erlaubt, sondern „Jesus als lebendige Wirklichkeit“ vermitteln muß¹⁶. Angesichts der Angst vor neuen Weltkataklyphen sollen die Priester den Mut haben, den Gläubigen Heiligkeit als Ziel aufzustellen.

3. Zur Ergänzung fordert Pius XII. „eine wahrhaft christliche Wertschätzung der Jungfräulichkeit“, die, um Gottes willen als freies Opfer gelebt, als „vita crucifixa“ größer ist als die Ehe, obwohl sie kein Sakrament ist. Ihre Fruchtbarkeit liegt im Erwecken eines apostolischen Geistes und in der Fürbitte. Obwohl allen Gläubigen zur Vollkommenheit geraten ist, lebt dieses Streben sicherer in den kanonischen Ständen der Vollkommenheit. Deshalb ermöglicht die Konstitution *Provida Mater* über die Weltlichen Institute diesen Weg auch Laien in der Welt.

a) Mehrfach ermahnte Pius XII. die Oberen der männlichen Orden, sich in der äußeren Form der modernen Zeit anzupassen, aber sich aus dem Geist des Ordensstifters zu erneuern. Dazu gehört ein Ernstnehmen des Gehorsams, doch er darf nicht die Menschenwürde beeinträchtigen oder zum Infantilismus führen. Die Evangelischen Räte sind genau zu befolgen und nicht durch Existentialismus abzuschwächen. An den kontemplativen Orden ist festzuhalten, denn aus ihrer Glut schöpft der mystische Leib Christi Kraft.

b) Für die Erneuerung der weiblichen Orden, des „edlesten Teils der Herde Christi“, mit neuen Statuten sorgte die Enzyklika *Sponsa Christi*. Auch sie hält unerschütterlich an den kontemplativen Orden fest, fordert aber ver-

nünftige Modernisierung der übrigen Orden gemäß dem sozialen Sinn der Laien und Zusammenlegungen nicht lebensfähiger Klöster. Auch die Erziehungsarbeit hat sich den berechtigten Forderungen der Zeit anzupassen.

4. Die strengen Forderungen an Priester und Religiösen haben noch den besonderen Sinn, den Laien Vorbilder christlicher Vollkommenheit zu geben. Im Mittelpunkt des Heiligkeitsstrebens der Laien steht die unerbittliche Gewissensschärfung für die Heiligkeit der Ehe mit nachdrücklichster Betonung des *finis primarius* und der Enthaltsamkeit bei Schwierigkeiten, die Pius XII. die einzige sittliche Lösung nennt, während die Situationsethik dem Kreuz ausweicht. Ferner bemühte er sich um die Erneuerung des christlichen Standes der Witwen. Für die allgemeine Laienaszese gilt, daß sie nicht nur individualistische Frömmigkeit pflegen, sondern durch das sakramentale Leben in der brüderlichen Gemeinschaft des mystischen Leibes Christi und Apostolatsmethoden im Team für die großen Aufgaben der Kirchen leben soll.

¹ An die Neuvermählten v. 2. und 13. 8. 1941; an die Fastenprediger Roms v. 23. 2. 1944, AAS, 1944, 69—87; an die Jugendpfarrer der Katholischen Aktion v. 9. 9. 1953, AAS, 1953, 607—611 (HK VIII/7) — ² An die Fastenprediger Roms v. 10. 3. 1955, AAS, 1955, 212—217 (HK IX/315) — ³ An die Hebammen v. 29. 10. 1951, AAS, 1951, 835—854 (HK IX/315) — ⁴ Adhortatio *Menti nostrae* v. 23. 9. 1950, AAS, 1950, 657—702 (HK VI/62 und 130) — ⁵ Enz. *Mystici Corporis* v. 29. 6. 1943, AAS, 1943, 193—248; Enz. *Mediator Dei* v. 20. 11. 1947, AAS, 1947, 521—595 (HK II/145 und 193); Adhortatio *Menti Nostrae* (a. a. O.); an die Ordensoberen v. 8. 12. 1950, AAS, 1951, 26—36 (HK V/191) — ⁶ Enz. *Mystici Corporis* (a. a. O.); Ap. Konst. *Sponsa Christi* v. 21. 11. 1950, AAS, 1951, 5—24 (HK V/253) — ⁷ *Mediator Dei* (a. a. O.) *Menti nostrae* (a. a. O.) — ⁸ Enz. *Haurietis aquas* v. 15. 5. 1956, AAS, 1956, 309—353 (HK X/554) — ⁹ An die Ordensoberen v. 9. 12. 1957 (HK XII/207) — ¹⁰ An die Gläubigen Roms v. 10. 2. 1952, AAS, 1952, 158—160 (HK VI/267) — ¹¹ An die Fastenprediger Roms v. 19. 2. 1958, AAS, 1958, 161—169 (HK XII/320) — ¹² Allgemeine Gebetsmeinungen für November 1956 und Mai 1956 — ¹³ Rundfunkrede über Pius X. v. 29. 5. 1954, AAS, 1954, 307—313; (HK VII/267) — ¹⁴ An Kardinal Feltrin v. 25. 3. 1957, AAS, 1957, 272—275 (HK XI/351) — ¹⁵ Adhortatio *Menti Nostrae* (a. a. O.) — ¹⁶ An die Fastenprediger Roms, März 1954 (HK VIII/323).

Ad 1) Rundbrief *Ecclesiae Fastos* v. 5. 6. 1954, AAS, 1954, 337—356 (HK VIII/506); Rundfunkrede über Pius X. (a. a. O.); Ansprache an die Bischöfe v. 31. 5. 1954, AAS, 1954, 313—316 (HK VIII/467); Brief an die Bischöfe und Gläubigen Osteuropas v. 29. 6. 1956, AAS, 1956, 549—554 (HK XI/6); *Mediator Dei* (a. a. O.)

Ad 2) *Mediator Dei* (a. a. O.); *Menti Nostrae* (a. a. O.); An die Fastenprediger Roms v. 19. 2. 1958 (a. a. O.); An die VI. nationale Woche für zeitgemäße Seelsorge in Rom v. 14. 9. 1956, AAS, 1956, 699—709 (HK XI/68)

Ad 3) Enz. *Sacra Virginitate* v. 25. 3. 1954, AAS, 1954, 161—191 (HK VIII/412); An die Ordensoberen v. 9. 12. 1957 (a. a. O.); Apost. Konstitution *Provida Mater* v. 2. 2. 1947, AAS, 1947, 114—124 (HK I/423); *Sponsa Christi* (a. a. O.); An die weiblichen Erzieherorden v. 14. 9. 1951, AAS, 1951, 738—744 (HK VI/69)

Ad 4) Dekret des Heiligen Offiziums v. 1. 4. 1944, AAS, 1944, 103; An die Hebammen (a. a. O.) und an die Ärzte v. 29. 9. 1949, AAS, 1949, 557 bis 561; über den christlichen Witwenstand v. 16. 9. 1957, AAS, 1957, 898 bis 904 (HK XII/371).

Die Regierung der Kirche

Das Lehramt und das Hirtenamt, und wiederum die Jurisdiktion und die Seelsorge sind schon der Sache nach nicht adäquat zu trennen. Sie sind es um so weniger, als der Primat der Seelsorge im Herzen dieses Papstes alles andere überwog. Die Sorge um die Seelen in einer Zeit größter Umwälzungen, die immerfort Anpassungen des kirchlichen Lebens an die Verhältnisse verlangte, hat ihn genötigt, manche Regierungsakte vorzunehmen, die man von einem so sehr in der römischen und kurialen Tradition verwurzelten Papst im voraus nicht erwartet hätte. Doch verband sich in ihm mit der Liebe zur kirchlichen Überlieferung eine weltweite persönliche Erfahrung und ein die Gegenwart überschauender Horizont. Wir würdigen in diesem Abschnitt diejenigen bedeutsamen Akte seiner Regierung, von denen an anderer Stelle nicht die Rede ist.

1. Zu den erhabensten Äußerungen der päpstlichen Hirten Gewalt gehört die Vollmacht, Heilige zu kanonisieren.

Papst Pius XII. hat die folgenden Seligen heiliggesprochen:

1. Maria Pelletier, 2. Gemma Galgani (2. 5. 1940), 3. Maria Margarete von Arpad (19. 11. 1943), 4. Franziska Cabrini (7. 7. 1946), 5. Nikolaus von der Flüe (15. 5. 1947), 6. Johannes de Britto (22. 6. 1947), 7. Bernardinus Realino, 8. Joseph Casasso (22. 6. 1947), 9. Michael Garicoëts, 10. Elisabeth Bichier des Ages (6. 7. 1947), 11. Ludwig Grignon de Montfort (20. 7. 1947), 12. Katharina Labouré (27. 7. 1947), 13. Johanna de Lestonnac (15. 5. 1949), 14. Maria Josepha Rossello (12. 6. 1949), 15. Maria Wilhelma de Rodat (23. 4. 1950), 16. Antonius M. Claret (7. 5. 1950), 17. Bartholomaea Capitanio, 18. Katharina Vicenta Gerosa (18. 5. 1950), 19. Johanna von Valois, Königin von Frankreich (28. 5. 1950), 20. Vinzenz M. Strambi (11. 6. 1950), 21. Maria Goretti (24. 6. 1950), 22. Maria Anna de Paredes (9. 7. 1950), 23. Aemilia de Vialar, 24. Maria Mazzarello (24. 6. 1951), 25. Antonius M. Gianelli, 26. Franz X. M. Bianchi, 27. Ignatius von Laconi (21. 10. 1951), 28. Pius X., Papst (29. 5. 1954), 29. Petrus Chanel, 30. Gasparro del Buffalo, 31. Joseph Pignatelli, 32. Domenico Savio, 33. Maria de Rosa (12. 6. 1954).

2. Die päpstliche Jurisdiktion vollzieht sich auf höchster Ebene durch die Kreation von Kardinälen und ihre Berufung in die obersten Kirchenämter. Das Amt des Staatssekretärs übertrug Papst Pius XII. zunächst dem Kardinal Maglione. Nach dessen Tod wurde es nicht mehr besetzt. Der Heilige Vater führte seine Geschäfte persönlich mit Hilfe des Sekretärs der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche, Msgr. Tardini, des Unterstaatssekretärs Montini, die beide, nachdem sie die Erhebung zu Kardinälen abgelehnt hatten, durch die neugeschaffene Stellung von Prosekretären im Rang erhöht wurden, und des Unterstaatssekretärs Dell'Acqua. Auch das Amt des Camerlengo der Römischen Kirche verwaiste im Laufe des Pontifikates.

Seine Absichten bezüglich der Zusammensetzung des Heiligen Kollegiums bekundete Papst Pius XII. in seiner Weihnachtsansprache 1945. Er wolle, so sagte er, im Heiligen Kollegium „ein lebendiges Abbild der Universalität der Kirche“ schaffen und in ihm „die größtmögliche Zahl von Rassen und Völkern vertreten sehen“. Der Papst kreierte dann im Konsistorium von 18. 2. 1946 folgende Kardinäle:

1. Grégoire Pierre XV. Agagianian, Armenischer Patriarch von Cilicien, 2. John Glennon, Erzbischof von St. Louis, 3. Benedetto Aloisi Masella, Nuntius in Brasilien, 4. Clemente Micara, Nuntius in Belgien, 5. Adam Stefan Sapieha, Erzbischof von Krakau, 6. Edward Mooney, Erzbischof von Detroit, 7. Jules Saliege, Erzbischof von Toulouse, 8. James Charles McGuigan, Erzbischof von Toronto, 9. Samuel Alphonsus Stritch, Erzbischof von Chikago, 10. Agostino Parrado y García, Erzbischof von Granada, 11. Clément Émile Roques, Erzbischof von Rennes, 12. Johannes de Jong, Erzbischof von Utrecht, 13. Carlos Carmelo de Vasconcellos Motta, Erzbischof von São Paulo, 14. Pierre Petit de Julleville, Erzbischof von Rouen, 15. Norman Thomas Gilroy, Erzbischof von Sidney, 16. Francis Spellman, Erzbischof von New York, 17. José María Caro Rodríguez, Erzbischof von Santiago de Chile, 18. Teódosio Clemente de Gouveia, Erzbischof von Lourenço Marques, 19. Jaime de Barros Câmara, Erzbischof von Rio de Janeiro, 20. Enrique Pla y Deniel, Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien, 21. Manuel Arteaga y Betancourt, Erzbischof von Havanna, 22. Joseph Frings, Erzbischof von Köln, 23. Juan Gualberto Guevara, Erzbischof von Lima, 24. Bernard Griffin, Erzbischof von Westminster, 25. Manuel Arce y Ochotorena, Erzbischof von Tarragona, 26. József Mindszenty, Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, 27. Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo, 28. Konrad Graf von Preysing, Bischof von Berlin, 29. Clemens August Graf von Galen, Bischof von Münster, 30. Antonio Caggiano, Bischof von Rosario, 31. Thomas Tien Ken-sin, Apostolischer Vikar von Tsingtau, 32. Giuseppe Bruno, Sekretär der Konzilskongregation.

Im Konsistorium vom 12. Januar 1953 kreierte der Papst ferner:

1. Celso Costantini, Sekretär der Kongregation De Propaganda Fide, 2. Augusto Álvaro da Silva, Erzbischof von São Salvador da Bahia, 3. Gaetano Cicognani, Nuntius in Spanien, 4. Angelo Giuseppe Roncalli, Nuntius in Frankreich, 5. Valerio Valeri, Assessor der Kongregation für die Orientalische Kirche, 6. Pietro Ciriaci, Nuntius in Portugal, 7. Francesco Borgongini Duca, Nuntius in Italien, 8. Maurice Feltin, Erzbischof von Paris, 9. Marcello Mimmi, Erzbischof von Neapel, 10. Carlos María de la Torre, Erzbischof von Quito, 11. Alojzije Stepinac, Erzbischof von Agram, 12. Georges Grente, Erzbischof, Bischof von Le Mans, 13. Giuseppe Siri, Erzbischof von Genua, 14. John D'Alton, Erzbischof von Armagh, 15. James Francis L. McIntyre, Erzbischof von Los Angeles, 16. Giacomo Lercaro, Erzbischof von Bologna, 17. Stefan Wyszyński, Erzbischof von Gnesen und Warschau, Primas von Polen, 18. Benjamín de Arriba y Castro, Erzbischof von Tarragona, 19. Fernando Quiroga y Palacios, Erzbischof von Santiago de Compostela, 20. Paul Émile Léger, Erzbischof von Montreal, 21. Crisanto Luque, Erzbischof von Bogotá, 22. Valerian Gracias, Erzbischof von Bombay, 23. Joseph Wendel, Erzbischof von München und Freising, 24. Alfredo Ottaviani, Assessor des Heiligen Offiziums.

Die vornehmste Obliegenheit des Heiligen Kollegiums, den Papst zu wählen, wurde in der Konstitution *De sede vacante* am 8. 12. 1945 von neuem geregelt. Um die absolute Geheimhaltung der Stimmabgabe zu gewährleisten, wurde die für die Papstwahl erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln um eine Stimme erhöht, so daß sich nun die Prüfung der abgegebenen Stimmen vereinfacht. Eine Anordnung über die Vereinfachung der Kleidung der Kardinäle vom 30. 11. 1952 und der Bischöfe vom 4. 12. 1952 hatte nach Absicht des Heiligen Vaters den Sinn, das Zeremoniell der Kirche zeitgemäß zu vereinfachen, wie er denn auch gewisse Vorschriften des vatikanischen Protokolls vereinfachte. Aus demselben Grunde verbot er den Bischöfen die Führung von Adelstiteln durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 12. 5. 1951.

Für die Ausübung des bischöflichen Amtes gab der Papst wichtige Direktiven in seinen Ansprachen an die Bischöfe aus Anlaß der Heiligensprechung Pius' X. und der Verkündigung des Festes Maria Königin. Gegenüber dem bisweilen erhobenen Vorwurf eines allzu starken Zentralismus sagte er: „Die Verbindung und der sachgemäße Austausch mit dem Heiligen Stuhl haben ihren Ursprung nicht in der Sucht, alles zu konzentrieren und gleichzuschalten, sondern im göttlichen Recht und in der Eigenart der Verfassung der Kirche.“ Um der Einheit willen ermahnte er die Bischöfe auch zu ständiger Fühlungnahme untereinander und zu gemeinsamen Konferenzen. Er wandte sich hier auch gegen die Tendenz, den Umfang des Hirtenamtes zugunsten der sog. Mündigkeit der Laien auf das rein religiöse Gebiet zu beschränken. Die Bischöfe sollen sich für den Gesamtbereich des Naturrechts verantwortlich fühlen. Der Kontakt zwischen dem Papst und den Bischöfen vollzieht sich naturgemäß vor allem im persönlichen Schriftwechsel und den Besuchen ad limina unter Ausschluß der Öffentlichkeit, selbst der Acta Apostolicae Sedis. Doch zeigte der Papst seine Sorge um diesen Kontakt auch öffentlich in überaus zahlreichen Briefen an den Episkopat einzelner Länder, die sich überwiegend mit religiösen Anliegen beschäftigen, die ein ganzes Land angehen. Die Acta enthalten solche Briefe an die Bischöfe Italiens, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Deutschlands, der Niederlande, der Vereinigten Staaten, Brasiliens, Boliviens, Indiens und Japans und der Länder hinter dem Eisernen Vorhang.

3. Wenn bisher und in diesem Abschnitt durchgehend von administrativen und gesetzgeberischen Akten des Pontifex die Rede ist, darf man nicht vergessen, zu erwähnen, worin der Papst die Funktion des Kirchenrechts erblickte. In seiner Rede an die Rota sagte er 1944: „Der Jurist zeigt sich gewöhnlich instinktiv dem Gedanken und dem Zweck der Sorge um die Seele fremd. Er tritt für die reinliche Scheidung zwischen den beiden Fora ein . . . Wenn die einseitige richterliche Tätigkeit in sich immer die Gefahr eines übertriebenen Formalismus birgt, ist die Sorge um die Seelen ein Gegengewicht. Sie hält im Gewissen den Grundsatz wach: *Leges propter homines, et non propter leges.*“

In dieser Sorge um die Seelen gibt es im Pontifikat Pius' XII. gewisse Schwerpunkte, die auch in seiner Gesetzgebung Ausdruck finden. Wir nennen: a) seine Sorge um die Emanzipation der Missionsländer, die in der Errichtung ordentlicher Bistümer in China, Brit.-West- und Ostafrika, Formosa, Dänemark, Norwegen, Süd-Rhodesien, Südafrika, Burma, Finnland, Französisch-Afrika Jamaika, Brit.- und Franz.-Guayana und Marokko zum Ausdruck kommt.

b) Die Sorge des Papstes galt ferner der Reinheit der Lehre. Sie wird in der Enzyklika *Humani generis* am offensichtlichsten. Im Hinblick darauf überrascht es nicht, daß der Heilige Vater zweimal, am 29. 3. 1941 und am 17. 4. 1943, durch Dekrete des Heiligen Offiziums das Bücherverbot und seine Handhabung einschränkte. Von seinen Lehrentscheidungen seien genannt: das Verbot der direkten Sterilisation vom 24. 2. 1940, der Tötung Geisteskranker am 2. 12. 1940, die Entscheidung über den *finis primarius matrimonii* vom 1. 4. 1944, die Warnung vor der Rotary-Bewegung vom 11. 1. 1951, die Instruktionen des Heiligen Offiziums zur Frage der Ökumenischen Bewegung vom 20. 12. 1949 und zur Frage der Situationsethik am 2. 2. 1956, und endlich verschiedene Weisungen zur Auslegung der Heiligen Schrift.

c) Oft und mit besonderem Nachdruck in den Ansprachen an die römischen Fastenprediger hat der Heilige Vater darauf hingewiesen, daß die Sakramente die Quelle unserer Heiligung sind. Deshalb gehören seine Anordnungen, die den Besuch der heiligen Messe und den Empfang der Kommunion erleichtern, sicher zu den wichtigsten Akten seiner Gesetzgebung. Sie sind an anderer Stelle nachgewiesen. Die Spendung des Firmsakramentes durch Priester regelte ein Dekret vom 14. 9. 1946. Doch war der Heilige Vater auch um die Ehrfurcht vor den Sakramenten besorgt. Das zeigt die Instruktion über das Brautexamen vom 29. 6. 1941, die Warnung vor leichtfertiger Handhabung der Generalabsolution vom 25. 3. 1944 und die Instruktion über das *altare portabile* vom 1. 10. 1949.

d) Als die Pönitentiarie am 15. 6. 1939 bekanntgab, daß der Päpstliche Segen hinfort auch am Radio empfangen werden kann, fügte sie hinzu: Der Papst „hat den dringenden Wunsch, daß die Fortschritte der Wissenschaft dem Seelenheil dienstbar gemacht werden“. Dem Film, dem Funk und dem Fernsehen galt das höchste Wohlwollen des Papstes, aber auch seine Sorge, die zwar nicht in formalen Gesetzen, doch in verschiedenen hirtenamtlichen Weisungen Ausdruck fand.

Dokumente: Dekret S. Poen. Ap. de benedictione papali v. 15. 6. 1939, AAS, 1939, 277; Dekret S. Off. de sterilizatione directa v. 24. 2. 1940, AAS, 1940, 73; Dekret S. Off. de directa insontium occisione v. 2. 12. 1940, AAS, 1940, 553; Monitum S. Off. de praevia librorum censura v. 29. 3. 1941, AAS, 1941, 121; Declaratio S. Off. de prohibitione librorum v. 17. 4. 1943, AAS, 1943, 144; Instructio S. Poen. circa sacr. absol. gen. modo v.

25. 3. 1944, AAS, 1944, 155; Dekret S. Off. de finibus matrimonii v. 1. 4. 1944, AAS, 1944, 103; Allocutio ad R. Prael. S. Rotae v. 2. 10. 1944, AAS, 1944, 281; Instructio pastoralis ad parochos et concionatores Urbis v. 28. 2. 1945, AAS, 1945, 33; Constitutio Apostolica *De sede vacante* v. 8. 12. 1945, AAS, 1946, 65; Allocutio in vigilia Natalis D.N.J.Ch. v. 24. 12. 1945, AAS, 1946, 15; Consistorium secretum v. 18. 2. 1946, AAS, 1946, 103; Dekret S. Cong. de disc. Sacr. v. 14. 9. 1946, AAS, 1946, 349; Instructio S. Cong. de disc. Sacr. v. 1. 10. 1949, AAS, 1949, 493; Instructio S. Off. de motione Oecumenica vom 20. 12. 1949, AAS, 1950, 142 (HK IV/318); Instructio P. Comm. de Re Biblica v. 13. 5. 1950, AAS, 1950, 495; Dekret S. Off. de adscriptione Ass. Rotary v. 11. 1. 1951, AAS, 1951, 91; Dekret S. Cong. Cons. de vetito nobil. tit. v. 12. 5. 1951, AAS, 1951, 480; Motu proprio *Valde solliciti* de S. R. E. Card. habitu v. 30. 11. 1952, AAS, 1952, 849 (HK VII/150); Responsum S. Congr. Rit. de habitu Eppum. v. 4. 12. 1952, AAS, 1952, 888; Consistorium secretum v. 12. 1. 1953, AAS, 1953, 69; Allocutio ad E. S. R. E. Cardinales ect. v. 31. 5. 1954, AAS, 1954, 313; Allocutio ad E. S. R. E. Cardinales v. 2. 11. 1954, AAS, 1954, 666; Instructio S. Off. de ethica situationis v. 2. 2. 1956, AAS, 1956, 144 (HK X/401); Film, Rundfunk und Fernsehen v. 21. 6. 1955, AAS, 1955, 501—516; 21. 10. 1955, AAS, 1955, 775—780; 29. 10. 1955, AAS, 1955, 816—828; Enz. *Miranda propxus* v. 8. 9. 1957, AAS, 1957, 765—805 (HK X/25—29; HK X/130—136; HK XII/72—83).

Aufruf der Laien

Die bewußte Erweckung der Verantwortung auch der Laien in der Kirche hat Pius XII. in der Enzyklika *Mystici Corporis* durch die Betonung einer unmittelbaren Führung der Gläubigen durch den Heiligen Geist und der Mitwirkung aller Glieder bei der Ausführung des Erlösungswerkes Christi dogmatisch unterbaut. Die Ansprache an das erneuerte Kardinalskollegium vom 20. 2. 1946 erklärte die Kirche zum Lebensprinzip der Gesellschaft, in der die Laien wissen sollen: „Wir gehören nicht nur zur Kirche, wir sind die Kirche“ — selbstverständlich in Unterordnung unter die Hierarchie. Der Aufruf an die Laien stand auch unter dem pastoralen Aspekt, die Kirche tauglicher zu machen für die Auseinandersetzung mit den säkularen und totalitären Mächten. Der Katholischen Aktion, der „wohlgeordneten Mitarbeit der Laien am hierarchischen Apostolat“, wie der Papst es in einem Brief an die Bischöfe Italiens über die Katholische Aktion am 25. 1. 1950 ausdrückte, blieb diese wichtige Rolle, die Laien zu organisieren, erhalten. Die Organisation der Laien in der Kirche bedeutet, wie Pius XII. erkannte, keinen Strukturwandel der Kirche; sie ist vielmehr notwendig geworden durch die neuen Verhältnisse, die durch die Französische Revolution — und vorher schon durch die Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika — geschaffen worden waren und die „sowohl in Europa wie in Übersee zu einer Trennung von Kirche und Staat“ führten. „Ohne sich überall gleichzeitig oder im gleichen Ausmaß zu vollziehen, hatte diese Loslösung überall die logische Folge, daß die Kirche nun mit ihren eigenen Mitteln ihre Wirksamkeit, die Erfüllung ihrer Mission, die Verteidigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit sichern mußte. Das war der Ursprung dessen, was man die katholischen Bewegungen nennt“ (Ansprache an den Weltkongreß für das Laienapostolat 1951).

Das Apostolat der Laien soll jedoch nicht nur an die offizielle Form der Katholischen Aktion, des Instruments der Bischöfe, gebunden sein, sondern sich auch in freier Initiative und in apostolischer Erfüllung der Standespflichten entfalten, wie die Ansprachen an die beiden Laienkongresse in Rom 1951 und 1957 wiederholten.

Das Laienapostolat muß auch überpfarrlich und überdiözesan arbeiten. Der Klerus soll lernen, die besten Initiativen der Laien aufzunehmen. Er soll die Laien dort einsetzen, wo sie ohnehin beruflich wirken, besonders in den politisch und wirtschaftlich verantwortlichen Berufen. Die Laien sind nicht nur als Aushilfe-Katecheten für den Priestermangel anzusehen und auszubilden. In der sogenannten „Kapillarmission“, die eine individuelle Rückführung der Abständigen bis nach unten durchorganisiert, bestätigte Pius XII. die modernste Form des Laienapo-

stolats (Ansprache an die Katholische Aktion Italiens 1952 und Radiobotschaft an die Katholische Aktion Italiens 1953). Zugleich förderte er mit der Konstitution *Provida Mater Ecclesia* über die Weltlichen Institute die Möglichkeit für die Laien, durch freiwillige Übernahme der evangelischen Räte ihr Weltapostolat auch in den Formen eines kanonischen Standes der Vollkommenheit auszuüben. Auch die Marianischen Kongregationen, die ja ebenfalls eine Form der Katholischen Aktion im Sinne der Formulierung darstellen, die der Papst gegenüber den Bischöfen Italiens gebraucht hatte, fanden bei Pius XII. Ermutigung und Förderung, zumal anlässlich des Weltkongresses der Marianischen Kongregationen in Rom 1954. Im einzelnen entfaltete Pius XII. diese Mobilisierung der Laien, ja das freie Bündnis mit ihnen, in Ansprachen an die verschiedensten Berufsstände von den Naturwissenschaftlern bis zu den Straßenbahnern. Jeder wurde in seinem Gewissen konkret angesprochen durch die Einschärfung der unwandelbaren sittlichen Normen des Naturrechts und der Gebote Christi unter Ausrichtung auf die jeweils spezifischen Gefahren, Fragen und Aufgaben jedes Standes.

Ein besonderes Mittel, die Laien ständig in das Beten der Kirche mit einzubeziehen und die großen Anliegen der Kirche und des Reiches Gottes in der Welt zu ihrem eigenen Anliegen zu machen, waren die Allgemeinen Gebetsmeinungen und die Missionsgebetsmeinungen für jeden Monat. In ihnen legte der Papst alle seine Sorgen den Gläubigen unmittelbar ans Herz. Sie stifteten daher eine große Gebetsgemeinschaft der Kirche mit ihrem obersten Hirten, ja sie zeigten, daß das Leben der Kirche in der Welt und das Wirken der Hierarchie weitgehend auf dem Beten der Gläubigen beruhen. Mit diesem Aufruf an die Laien als voll berechnete Mitglieder der Kirche, sich diesem Rang gemäß zu bewähren, erweiterte Pius XII. den Kirchenbegriff seines Lehrschreibens *Mystici Corporis*. Er sieht in der Kirche auch das kämpfende Volk Gottes inmitten einer Welt der Auflehnung gegen Gott.

Dogmatische Grundlegung:

Enzyklika *Mystici Corporis*, AAS, 1943, 193—248

Ansprache an das Kardinalskollegium v. 20. 2. 1946, AAS, 1946, 141—143

Apostolische Konstitution *Provida Mater Ecclesia* v. 2. 2. 1947, AAS, 1947, 114—124 (HK I/423).

Ansprachen und Rundfunkbotschaften:

Ansprache an den Ersten Weltkongreß des Laienapostolats v. 14. 10. 1951, AAS, 1951, 784—794 (HK VI/120—123)

Ansprache an den Zweiten Weltkongreß des Laienapostolats v. 5. 10. 1957, AAS, 1957, 922—939 (HK XII/112—113)

Ansprache an die Katholische Aktion Italiens v. 4. 9. 1940, AAS, 1940, 362—372

Ansprache an die Gruppe „Rinascita Cristiana“ v. 22. 1. 1947, AAS, 1947, 58—63 (HK I/358—361)

Direktiven für die Organisation der Katholischen Aktion in Indien (Ende 1948), (HK III/104)

Brief an Msgr. Cardijn zum 25jährigen Jubiläum der JOC (1949), AAS, 1949, 324—326 (HK III/407)

Brief an die italienischen Bischöfe v. 25. 1. 1950 über die Katholische Aktion, AAS, 1950, 247—250 (HK IV/260—261)

Fastenansprache v. 6. 2. 1951 an den Klerus von Rom über das Laienapostolat, AAS, 1951, 112—118 (HK V/251—253)

Ansprache an die Katholische Aktion Italiens v. 5. 5. 1951, AAS, 1951, 375—379

Ansprache v. 22. 5. 1952 an die Frommen Vereine der Marienkinder über persönliche Frömmigkeit und Katholische Aktion, AAS, 1952, 536—539 (HK VI/443—444)

Ansprache an die Katholische Aktion Italiens v. 12. 10. 1952, AAS, 1952, 830—835 (HK VII/113—114)

Brief anlässlich der Tagung für das Laienapostolat in Uganda an den Erzbischof von Rubaga (Dez. 1953) (HK VIII/158—159)

Brief an die Fastenprediger Roms über das Laienapostolat (1954) (HK VIII/323—325)

Brief Msgr. Montinis an die Generalversammlung der Katholischen Aktion Italiens (Mai 1954) (HK VIII/401)

Ansprache v. 8. 9. 1954 an den Weltkongreß der Marianischen Kongregationen, AAS, 1954, 529—532 (HK IX/79—80)

Brief anlässlich der Tagung der Internationalen katholischen Organisationen (März 1955) (HK IX/357)

Ansprache v. 11. 4. 1957 an eine Gruppe von Marienkinder über die Pflicht des Christen zum Apostolat (HK XI/407)

Die Caritas

Der Amtsantritt Pius' XII. stand im Zeichen der Vorahnung des zweiten Weltkriegs. Als die weltpolitische Entzweiung nicht mehr aufzuhalten war, bemühte sich der Papst unermüdlich um friedliche Vermittlung zwischen den kämpfenden Mächten und um die Humanisierung des ausgebrochenen Krieges; aber ebenso unermüdlich, wenn auch viel weniger im Rampenlicht der Öffentlichkeit, wirkte Pius XII. zugunsten der Opfer des Krieges. Er steht damit in einer der ältesten Traditionen der Kirche; freilich waren die Aufgaben und Bedürfnisse wohl kaum jemals so groß und weltumspannend gewesen.

Für die Opfer des Nationalsozialismus, die aus den besetzten Gebieten flüchten mußten oder vertrieben wurden, hatte am Ende seines Pontifikats schon Pius XI. vielfache Hilfe geleistet. Im Verlauf des Krieges kam nun die Sorge um die Verwundeten, die Kriegsgefangenen, die Vermißten und Gefallenen, um die Opfer der Fliegerangriffe hinzu. Als schließlich sogar die Ewige Stadt Schauplatz von Bombenabwürfen und Straßenkämpfen wurde, veranlaßte Pius XII. persönlich Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen.

In großem Maßstab konnten die Hilfsaktionen erst nach dem Ende der Kampfhandlungen einsetzen. Unter den Namen „Vatican-Mission“, „Vatican-Relief“, „Päpstliches Hilfswerk“ gelangten die Sendungen von Lebensmitteln, Bekleidung und Medikamenten in über vierzig vom Krieg heimgesuchte Länder. Diese tatkräftige Hilfe war vom Lehr- und Hirtenamt her begleitet durch unaufhörliche Ermahnungen, Kriegshaß und kollektive Diskriminierungen aufzugeben.

Der Vatikan hat darauf verzichtet, über diese Hilfe Statistiken zu veröffentlichen. Lediglich für den deutschen Raum sind einige Zahlen bekanntgeworden. Unter der Obhut der Besatzungsmächte kamen vom Päpstlichen Hilfswerk — zunächst auf Großlastwagen, später in rund tausend Eisenbahnwaggons — 7500 Tonnen Lebensmittel, 2500 Tonnen Bekleidung und 500 Tonnen Medikamente. Eine große Spende Insulin stellte auf Monate die Diabetikerversorgung in der französischen Zone sicher. Fahrräder erleichterten die Aufgaben der Flüchtlingspriester. Hochwertige und sorgfältig zusammengestellte Sonderspenden kamen in allen Besatzungszonen heimkehrenden und vielfach heimatlosen Kriegsgefangenen zugute. In 18 000 Radiosendungen ermöglichte der Informations- und Suchdienst des Vatikans die Aufklärung von über einer Million Vermißten- und Gefangenenschicksale und die Benachrichtigung von 2,5 Millionen Angehörigen. Das Päpstliche Hilfswerk sorgte für die Internierten und Zwangsverschleppten sowie die deutschen Kriegsgräber in Italien. 500 unterernährte Kriegsopferkinder erhielten einen mehrwöchigen Erholungsaufenthalt an der Adria. Für den Bau von Notkirchen und Schwesternstationen in den deutschen Notstandsgebieten stellte der Vatikan finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Ebenso großzügig wurde anderen Völkern geholfen.

Organisatorisch vollzog sich die vatikanische Hilfe teils direkt durch Transporte aus den päpstlichen Magazinen in Rom unter der Leitung des Gouverneurs der Vatikanstadt, teils durch das am 18. April 1944 gegründete *Päpstliche Hilfswerk für Flüchtlinge* (Pontificia Commissione di Assistenza ai Profughi, PCA). Es war der Vorläufer der inzwischen vollständig ausgebauten Caritasorganisation Italiens, die als *Pontificia Opera di Assistenza in Italia* (POA) durch päpstliches Statut vom 15. Juni 1953 bestätigt wurde. In großem Stil hat sich die POA erstmals in der Katastrophenhilfe des Winters 1955/56 bewährt, als sie u. a. 300 000 Landarbeiterfamilien des Po-Deltas erste Hilfe brachte und sie für längere

Zeit versorgte. In 344 Diözesan- und Regionalverbänden betreut die POA jährlich rund 8 Millionen Bedürftige.

Auch im internationalen Rahmen bedurfte die Caritas einer Neukonstituierung. Die 1924 in Amsterdam gegründete und von Pius XI. approbierte „Caritas Catholica“ mußte während des Krieges ihre Tätigkeit einstellen. Als *Caritas Internationalis* mit dem Sitz in Rom wurde sie neu begründet und veranstaltete im Dezember 1954 ihren ersten Nachkriegskongreß. Eine starke Förderung und einen weiteren Ausbau erfuhr die kirchliche Liebestätigkeit in allen Ländern durch Rundschreiben an den Weltepiskopat zur Schaffung und Unterstützung der Caritas-Landesorganisationen.

Auch die lehr- und hirtentätige Wirksamkeit Pius' XII. war immer wieder darauf abgestellt, die Christen und die Staaten an das Liebesgebot und dessen praktische Verwirklichung zu erinnern. Zahlreiche der Weihnachts- und Osterbotschaften, der Berufs- und Standesansprachen, auch die Herz-Jesu-Enzyklika *Haurietis aquas* sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Ansprache v. 4. 4. 1946, AAS, 1949, 165—172 (HK I/22—23); v. 31. 5. 1946 (HK I/531); v. 12. 10. 1947, AAS, 1947, 625—627 (HK II/183—184)

Der christliche Osten

Die Sorge um den christlichen Osten hat Pius XII. von seinen Vorgängern übernommen. Die Probleme der mit Rom vereinten Ostkirchen sind ebenso wie die wachsende Sehnsucht nach der Wiedervereinigung mit der orthodoxen Christenheit seit Leo XIII. in ein ganz neues Stadium getreten und waren ein besonderes Herzensanliegen Pius' XI. In bezug auf die sogenannten Unierten Kirchen hatte Pius XII. einige Initiativen des vorigen Pontifikats fortzuführen, in erster Linie die Kodifizierung eines gemeinsamen Kirchenrechts für alle unierten orientalischen Kirchen mit ihren rund 10 Millionen Gläubigen. Diese Kirchen hatten bisher nach eigenem überliefertem und nicht kodifiziertem Kirchenrecht gelebt. Fürsorge für die unierten Kirchen und Gläubigen bedeutet stets vor allem Reinerhaltung und Pflege der ostkirchlichen Riten und Überlieferungen und Schutz ihres Fortbestandes angesichts der Überzahl der lateinischen Gläubigen innerhalb der Gesamtkirche. Die strengen Grundsätze des Schutzes konnten allerdings unter Pius XII. unter dem Druck der Zeitverhältnisse — ein völlig neues Phänomen stellt die millionenweise Verpflanzung uniierter Christen nach USA, Kanada und auch Australien dar — nicht ganz durchgehalten werden, wie einige Paragraphen des neuen Kirchenrechts beweisen. Die pastorale Sorge des Papstes für diesen Teil der Kirche jedoch konnte sich immer wieder betätigen. Pius XII. hat mehrere neue Exarchate und Diözesen östlicher Riten geschaffen. Noch im letzten Jahr wurde ein neues ukrainisches Bistum in Kanada und ein ebensolches in Australien errichtet, während ein neues armenisches Erzbistum in Bagdad und eine armenische Diözese in Kametilie, Prov. Gezira, bereits 1954 errichtet wurden. In anderen Fällen erhielten lateinische Oberhirten einen für die Gläubigen der östlichen Riten verantwortlichen Auxiliarbischof, so die Erzdiözese Paris für ganz Frankreich und jüngst noch die Erzdiözese Rio de Janeiro für ganz Brasilien. Pius XII. hat zuweilen schlichtend in Zwistigkeiten bei der Neubesetzung uniierter Patriarchensitze eingreifen müssen, obwohl die Patriarchen der Ostkirchen an sich gewählt, nicht ernannt, und erst nachträglich vom Papst bestätigt werden. So geschah es bei der Einsetzung des

neuen maronitischen Patriarchen im Libanon 1955. Rom hat auch unter Pius XII. weitere Ritualien östlicher Kirchen herausgegeben. Nach dem 1958 erschienenen Rituale für die äthiopisch-katholische Kirche konnte am 6. Juli dieses Jahres zum ersten Male in der tausendjährigen Geschichte des äthiopischen Christentums ein katholischer Bischof in Addis Abeba (nicht wie sonst in Rom) geweiht werden.

Die Sorge für die unierten Christen der östlichen Riten hat einen doppelten Aspekt. Es handelt sich einerseits um die seelsorgliche Betreuung dieser Christen und ihre Eigenständigkeit innerhalb der katholischen Kirche, andererseits aber um ihre Bedeutung als Brücke zu den von Rom getrennten 250 Millionen Christen mit dem gleichen Ritus. Pius XII. hat sich stets als Vater aller Christen gefühlt, auch derer, die nicht in der Einheit mit Rom lebten. Er hat diesem Gefühl auf verschiedene Weise immer wieder Ausdruck verliehen, vor allem in den Gebetsmeinungen, durch die er zumal im Monat Januar die gesamte katholische Kirche zum Gebet um die Wiedervereinigung der getrennten Christen mit Rom aufforderte. Dabei wandte sich seine Sorge gelegentlich bestimmten Einzelkirchen zu, so im Januar 1955 der Einheit der malabaresischen Christen in Südindien, die heute noch teilweise jakobitisch sind. Sein aufsehenerregendster Schritt in dieser Richtung war sein „Brief an die Völker Rußlands“ vom 7. Juli 1952, in dem er Rußland, gemäß den Weisungen der Prophezeiungen von Fátima, dem Unbefleckten Herzen Mariens weihte. Diesem Schreiben war es nicht beschieden, bei der orthodoxen Kirche, weder in Rußland noch in der Emigration, ein günstiges Echo zu finden und die Herzen zu erreichen. Nicht anders erging es der besonderen Aufforderung an „jene, die durch die alte Kirchenspaltung von Uns getrennt sind“, aber ebenso wie wir „die Mutter Jesu Christi aufs höchste verehren und ihre unbefleckte Empfängnis feiern“, sie möchten in das Gebet um die Fürbitte der Unbefleckten Empfangenen für die verfolgte Kirche mit einstimmen. Diesen Aufruf fügte der Papst der Enzyklika *Fulgens Corona* ein, mit der er das Marienjahr zur Hundertjahrfeier der Dogmenverkündigung der Unbefleckten Empfängnis einleitete. Obwohl die orthodoxe Kirche in beständiger Tradition an die Unbeflecktheit der Gottesmutter glaubt, hat sie doch die Erhebung dieses Glaubens zum Dogma ebenso wie die Erhebung des Glaubens an die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel zum Dogma abgelehnt, da sie die Kompetenz der Kirche zu solchen Lehräußerungen bestreitet. Es hat sich auch nicht vermeiden lassen, daß pastorale Maßnahmen des Heiligen Stuhls zugunsten unierter Gemeinschaften die orthodoxe Kirche verletzen, so die Neubesetzung des griechisch-katholischen Exarchensitzes in Athen nach dem Tode Msgr. Calavassys 1957.

Die vatikanische Stelle, durch die alle Angelegenheiten der Ostkirchen in Rom betreut werden, die Kongregation für die Ostkirche, hat unter Pius XII. eine lebhaftere Tätigkeit entfalten können. Unter ihm gehörten zwei Kardinäle der Ostkirche an, der Irakese Kardinal Tappouni und der Armenier Kardinal Agagianian.

Für die Unierten:

Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechts:

Eherecht 1949, AAS, 1949, 89—119; Kirchliche Gerichtsverfahren 1950, AAS, 1950, 5—120; Verwaltung kirchlichen Besitzes und Ordensrecht 1952, AAS, 1952, 65—150; Riten und Personenrecht 1957, AAS, 1957, 433—603

Enzykliken:

Orientalis Ecclesiae Decus v. 9. 4. 1944 (zum 1500. Todestag des hl. Cyrill v. Alexandrien. Aufforderung, für die Rückkehr der getrennten Ostkirchen zu beten), AAS, 1944, 129—144

Orientalis Ecclesiae v. 19. 1. 1946 (zum 350. Jahrestag der Union von Brest. Mahnung an die Ruthenen, sich nicht ins Schisma zwingen zu lassen), AAS, 1946, 33—63

Sempiternus Rex Christus v. 8. 9. 1951 (zum 1500. Jahrgedächtnis des Konzils von Chalzedon), AAS, 1951, 625—644 (HK VI/22—27)

Orientalis Ecclesia v. 15. 12. 1952 (Rundschreiben an die mit Rom verbundenen Ostkirchen über die Verfolgung durch den Kommunismus), AAS, 1953, 5—14 (HK VII/213—216)

Rundschreiben v. 13. 5. 1956 an alle Bischöfe des byzantinischen Ritus (zum 1000. Jahrgedächtnis der Bekehrung Rußlands durch die Taufe der Fürstin Olga), AAS, 1956, 260—264 (HK X/450—451)

Für die orthodoxe Christenheit:

Brief an die Völker Rußlands v. 7. 7. 1952, AAS, 1952, 505—511 (HK VI/577—580)

Enzyklika *Fulgens Corona* v. 8. 9. 1954, AAS, 1953, 577—593 (HK VIII/73)

Die Weltmission

Gleich zu Beginn seines Pontifikates erklärte Pius XII., er wolle die Missionspolitik seines Vorgängers fortführen, und bekräftigte dies sofort durch die Weihe von 12 Missionsbischöfen, darunter den beiden ersten einheimischen afrikanischen Bischöfen der Neuzeit. Die Reform der Missionsmethoden wurde am Ende des „Kolonialzeitalters“ unter maßgebender Hilfe des Kardinals van Rossum von Papst Benedikt XV. eingeleitet und von Pius XI. fortgeführt; die programmatische Formulierung gab ihr der langjährige Sekretär der Propaganda Fide, Kardinal Celso Costantini. Je mehr sich das Tempo des „Entkolonisierungsvorgangs“ und der „Einswerdung der Welt“ beschleunigte, desto intensiver förderte nun Pius XII. die Bildung einheimischer Kirchen in den bisherigen Missionsländern. Das tritt in der immer häufigeren Ernennung einheimischer Bischöfe, in der Umwandlung von mehr als 100 Missions Sprengeln in Bistümer mit ordentlicher Hierarchie in Erscheinung. 1946 erhielt zum erstenmal ein chinesischer Bischof, Msgr. Tien, den Kardinalshut, 1953 folgte ihm der Erzbischof von Bombay, Valerian Gracias (trotz des portugiesischen Namens ein reinblütiger Inder) in das Kardinalskollegium.

Schon Benedikt XV. und Pius XI. hatten die neue Missionsmethode der Kirche durch dogmatische Betrachtungen über die Universalität der christlichen Heilsbotschaft und das Wesen echter Katholizität unterbaut. Pius XII. schuf in der Enzyklika *Mystici Corporis* das endgültige dogmatische Fundament zu der großartigen Entfaltung des Missionswerks unter seinem Pontifikat, worauf er selber in seiner Missionsenzyklika *Fidei donum* von 1957 hinwies. In vielen Kundgebungen und Ansprachen hat der Papst die in dieser Enzyklika enthaltenen Grundwahrheiten selbst erläutert und dadurch auch die in der Weltmission Tätigen angeleitet, die Missionsprobleme im Lichte der gesamt kirchlichen Aufgaben neu zu sehen. Man kann es als den wichtigsten Beitrag Pius' XII. zur Erneuerung des Missionsbewußtseins der Kirche bezeichnen, daß er die Abspaltung des Missionssektors vom übrigen Leben der Kirche beseitigt und den Missionsgedanken aus seiner Verdrängung an die Peripherie wieder ins Zentrum des christlichen Lebens zurückgeführt hat. So sprach er schon in der Weihnachtsbotschaft von 1945 von dem „Austausch von Leben und Energie zwischen allen Gliedern des Mystischen Leibes“. Von den einzelnen Bischöfen sagte er in der Enzyklika *Fidei Donum*, sie seien zwar nur für den ihnen eigens anvertrauten Bereich Hirten im eigentlichen Sinne des Wortes, jedoch als Nachfolger der Apostel mitverantwortlich für die Missionsaufgabe der Gesamtkirche. Denn „diese Sorge um die Bedürfnisse der Gesamtkirche ist in Wahrheit auch das sicherste Zeichen für die Katholizität der lebendigen Kirche“.

Mit dem Wachsen der einheimischen Kirchen zugleich hat das Problem der Anpassung der Kirche und zumal der Liturgie an ganz andere Kulturkreise eine steigende Bedeutung erhalten. Die Diskussionen über diese Fragen sind unter dem Pontifikat Pius' XII. nicht zur Ruhe gekommen. Daß die Kirche nicht wesensmäßig mit einer bestimmten Kultur verbunden ist, hat Pius XII. mehrmals betont; andererseits hat er davor gewarnt, einmal erworbene Werte, die die Kirche von einer bestimmten Kultur in sich aufgenommen hat, wieder preiszugeben. Wo die Grenzen der Anpassung der Kirche an konkrete Verhältnisse liegen, das ist in der Enzyklika *Humani generis* klar umrissen, wenn auch nicht unmittelbar auf Missionsgegebenheiten bezogen. Konkrete Versuche zur Akkommodation des kirchlichen und liturgischen Lebens sind in verschiedenen Ländern (China, Indien, Afrika) unter dem Pontifikat Pius' XII. teils gestattet, teils geduldet worden.

Einer der jungen Kirchen in den Missionsgebieten, der chinesischen, die, wie die Kirche in einigen altchristlichen Ländern, von Verfolgung und Schisma heimgesucht ist, hat Papst Pius XII. auch durch die Beatifikation von 29 chinesischen Märtyrern, die zu Anfang ds. Jh. den Tod erlitten und von denen 14 einheimische Chinesen waren, am 27. November 1946 eigene Selige geschenkt.

Missionsenzykliken:

Saeculo exeunte (an Portugal) AAS, 1940, 249—260
Evangelii praecones, AAS, 1951, 497—528 (HK V/490—493 und 544—549)
Fidei donum, AAS, 1957, 225—248 (HK XI/474—480)

Enzykliken mit starken inneren Bezügen zur Mission:

Summi Pontificatus, AAS, 1939, 413—453
Mystici Corporis, AAS, 1943, 193—248
Humani generis, AAS, 1950, 561—578 (HK VI/215—221)
Meminisse iuvat, AAS, 1958, 449—459 (HK XII/563—566)

China-Enzykliken:

Cupimus imprimis, AAS, 1952, 153—158 (HK VI/378)
Ad Sinarum gentes, AAS, 1955, 5—14 (HK IX/217—220)
Ad Apostolorum Principis, 29. 6. 1958 (HK XIII/96)

Bedeutsame Ansprachen:

Weihnachtsansprache 1945, AAS, 1946, 15—25
 An die neuen Kardinäle, 20. 2. 1946, AAS, 1946, 141 ff.
 An die Vertreter der Geschichtswissenschaft, 9. 8. 1955, AAS, 1955, 672 ff. (HK X/74—78)

Dekrete der Propaganda-Kongregation:

Instruktion über die Behandlung von Missionsfragen v. 9. 6. 1939, AAS, 1939, 269
 Instruktion über die chinesischen Riten v. 8. 12. 1939, AAS, 1940, 24

Seligspredung der 29 chinesischen Märtyrer:

Ansprache v. 27. 11. 1946, AAS, 1947, 307—311 (HK I/282—284)

Die Ökumene

Pius XII. erkannte, daß die katholische Welt den Widerstand gegen die totalitären Mächte nicht allein bestehen könne. Diese Erkenntnis bildete eine der Grundlagen zu einem positiveren Verhältnis zur Ökumenischen Bewegung, als es seine Vorgänger hatten. Schon als Staatssekretär duldete er diskrete Verbindungen zur „Bekennenden Kirche“. Seine erste Rundfunkbotschaft vom 3. März 1939 richtete sich auch an die getrennten Christen. In der ersten Enzyklika *Summi Pontificatus* versicherte er ihnen, daß er ihnen, die in der Liebe zu Christus oder im Glauben an Gott mit ihm verbunden seien, das Beispiel des Guten Hirten geben wolle. Folgerichtig heißt es im Lehrschreiben *Mystici Corporis*, daß die nichtkatholischen Christen „inscio quodam desiderio ac voto ad mysticum Redemptoris Corpus ordinantur“. Der Papst lud sie zur Rückkehr in das gemeinsame Vaterhaus ein, das durch Bibelstudium und Liturgiereform für die Getrennten heimischer wurde. Die Botschaft an den Mainzer Katholikentag betonte 1948, daß die Kirche alle im Glauben von ihr Getrennten mit Liebe umfaßt und de-

mütig um ihre Rückkehr betet. Obwohl das Monitum des Heiligen Offiziums vom 5. 6. 48 an die geltenden Einschränkungen des Kanonischen Rechts für interkonfessionelle Gespräche erinnerte und damit die offizielle Teilnahme katholischer Theologen als Beobachter bei der Gründung des Weltrates der Kirchen ausschloß, forderte die *Instructio Ecclesia Catholica* vom 20. 12. 49 Bischöfe, Priester und Gläubige auf, sich der Ökumenischen Bewegung anzunehmen, deren Verlangen nach Einheit „unter dem Wehen des Heiligen Geistes“ sie anerkannte, während freilich die Wiedervereinigung gemäß dem Rundschreiben Leos' XIII. *Satis cognitum*, dem Pius' XI. *Mortalium animos* und seiner eigenen Enzyklika *Mystici Corporis* als Rückkehr zur katholischen Kirche verstanden und ein gefährlicher Indifferentismus abgewiesen wurde. Die Andersgläubigen würden bei ihrer Rückkehr in die katholische Einheit nichts aufzugeben haben, was Gottes Gnade an ihnen gewirkt hat, aber sie würden der Kirche auch nichts Wesentliches hinzufügen. Wie weitherzig dieser Grundsatz in einzelnen Fällen verstanden wurde, zeigten seit 1951 die vom Papst genehmigten Priesterweihen ehemals evangelischer Pfarrer, die ihre Ehe beibehalten durften. Die politische Zusammenarbeit mit den getrennten Christen wird von der *Instructio* gutgeheißen. Ein Brief des Heiligen Offiziums vom 8. August 1949 an Erzbischof R. Cushing von Boston hatte bereits den Satz „Außerhalb der Kirche kein Heil“ dahin interpretiert, es sei für einen Menschen zur Erlangung des Heils nicht immer erforderlich, tatsächlich der Kirche als Glied einverleibt zu werden, wenn nur ein votum vorliege. Die Enzyklika *Humani generis* vom 12. 8. 1950 warnte indessen davor, die einschränkenden Definitionen des großen Lehrschreibens über die Kirche *Mystici Corporis* zu erweichen. Die Enzyklika *Sempiternus Rex Christi* vom 8. 9. 1951 lud angesichts der Kampffront des Atheismus die getrennten Christen abermals dazu ein, sich unter dem Banner Christi zusammenzuschließen. Die katholische Glaubensüberzeugung machte eine offizielle Fühlungnahme mit dem Weltrat der Kirchen nicht möglich, der, darum wissend, seine Entstehung im Januar 1939 aus Höflichkeit durch einen Brief des Erzbischofs William Temple von Canterbury an den Apostolischen Delegaten Msgr. Godfrey anzeigte und die Antwort erhielt, daß inoffiziellen und vertraulichen Gesprächen von Theologen im Rahmen des Kanonischen Rechts kein Hindernis bereitet werde. Das ermutigte Erzbischof Temple, am 11. 10. 1943 in einem neuen Brief an Msgr. Godfrey die Weihnachtsansprachen des Papstes über einen gerechten Frieden als Anknüpfung für Verhandlungen über ein gemeinsames Friedensprogramm zu benutzen, aber er starb darüber. Das Mariendogma von 1950, die Enzyklika *Humani generis* und disziplinäre Maßnahmen Roms gegen theologische Bewegungen in Frankreich wurden vom Weltrat der Kirchen als Herausforderung empfunden. Dennoch haben die Ansprachen Pius' XII. über einen gerechten Frieden, über die Behandlung der ABC-Waffen und über den technischen Geist in Dokumenten des Weltrates der Kirchen mittelbar einen Niederschlag gefunden, der die außerordentliche Reichweite der Verkündigung des Papstes beweist.

Lehräußerungen:

Enzyklika *Mystici Corporis* v. 29. 6. 1943, AAS, 1943, 193—248
 Monitum des Heiligen Offiziums v. 5. 6. 1948 über ökumenische Gespräche, AAS, 1948 (HK II/443—444)
Instructio des Heiligen Offiziums v. 20. 12. 1949 über die Ökumenische Bewegung, AAS, 1950, 142—147 (HK IV/318—320)

Brief des Heiligen Offiziums v. 8. 8. 1949 an Erzbischof Cushing von Boston über den Satz „Außerhalb der Kirche kein Heil“ (vgl. HK IX/324)
Enzyklika *Humani Generis* v. 12. 8. 1950, AAS, 1950, 561–578 (HK VI/215 bis 221)

Aufrufe zu gemeinsamem Widerstand gegen die Mächte des Bösen:

Rundfunkbotschaft v. 3. 3. 1939

Enzyklika *Summi Pontificatus*, AAS, 1939, 413–453

Botschaft an den Mainzer Katholikentag v. 5. 10. 1948, AAS, 1948, 417 bis 420 (HK III/15)

Enzyklika *Sempiternus Rex Christi* v. 8. 9. 1951 (zum 1500. Jahrgedächtnis des Konzils von Chalzedon), AAS, 1951, 625–644 (HK VI/21–27)

Weihnachtsansprache 1954, AAS, 1955, 15–28 (HK IX/212–217)

Kirche und Staat

I

In der Enzyklika *Summi Pontificatus* vom 20. 10. 1939 legte der Papst die Grundsätze dar, nach denen er die Beziehungen der Kirche zu den Staaten zu gestalten suchte. Kennzeichnend war die Wendung, mit der er die Auswirkung der Lateranverträge umschrieb: „Pax Christi Italiae reddita“. Als Aufgabe der Kirche gegenüber den Staaten im Zeitalter des Totalitarismus sah er die Verteidigung der Schöpfungsordnung gegenüber dem verwerflichen Anspruch der Staaten auf absolute Autonomie in ihrer Gesetzgebung. „Die Königsrechte Christi wieder anerkennen, das ist der einzige Weg der Rettung für den Einzelmenschen und die Gemeinschaft.“ Zur Erfüllung ihrer Mission forderte er von den Staaten für die Kirche nicht mehr und nicht weniger als die volle Freiheit. „Wir wenden Uns an die Lenker der Völker, damit sich die Kirche in voller Freiheit ihrer Erziehungsaufgabe widmen könne.“ Dagegen beanspruchte er für die Kirche nicht das Recht, „sich innerhalb des Eigenbereichs anderer rechtmäßiger Gewalten an deren Stelle zu setzen“.

Wie der Papst einerseits die Zuständigkeit der Kirche und des Staates im Geiste Leos XIII. bestimmte und beachtete, lag ihm andererseits alles an der Zusammenarbeit beider gesellschaftlicher Mächte für die Sache des Rechtes und des Friedens. Leidenschaftlich brachte er dieses Verlangen in seinem Brief an Roosevelt im Jahre 1939 zum Ausdruck.

Über den Sinn von Konkordaten unter den heutigen Zeitverhältnissen sagte er 1957 in seiner Ansprache an den deutschen Bundespräsidenten: „Konkordate sind Rechtsinstrumente. Allein, unter der Rücksicht des wahren Besten von Volk und Staat gesehen, wollen sie den Raum bereitstellen, in dem die katholische Kirche oder die Katholiken des betreffenden Landes ihre Weltanschauung frei und ruhig zur Entfaltung und Wirkung bringen können.“

Enz. *Summi Pontificatus* v. 20. 10. 1939 (AAS, 1939, 413); Ep. *The memorable message* v. 7. 1. 1940 (AAS, 1940, 43); *Allocutio ad Ex.mum V. Th. Heuss* v. 27. 11. 1957 (AAS, 1957, 1033).

Unter Pius XII. wurden folgende wichtigere Staatsverträge abgeschlossen: Konkordate mit Portugal am 7. 5. 1940 (AAS, 1940, 217; HK I/121); Spanien am 27. 8. 1953 (AAS, 1953, 625; HK VIII/22); der Dominikanischen Republik am 16. Juni 1954 (AAS, 1954, 433; HK IX/71). — Konventionen mit Portugal über dessen Patronate in Indien am 18. 7. 1950 (AAS, 1950, 811), mit dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Errichtung des Bistums Essen am 19. 12. 1956 (AAS, 1957, 201), mit Bolivien über die Förderung und den Status der Eingeborenenmission am 4. 12. 1957 (AAS, 1958, 68, HK XII/213 bis 214).

Auf Grund diplomatischer Vereinbarungen wurde die Militärseelsorge kanonisch errichtet in Spanien (5. 8. 1950), Brasilien (6. 11. 1950), den Philippinen (8. 12. 1950), Kanada (17. Februar 1951), Frankreich (26. 7. 1952), England (21. 11. 1953), den Niederlanden (16. 4. 1957), Argentinien (8. 7. 1957), Belgien (7. 9. 1957), den Vereinigten Staaten (8. 12. 1957) und der Dominikanischen Republik (21. 5. 1958). In anderen Ländern besteht sie auf der Grundlage der Konkordate. Im ganzen wurde die Militärseelsorge kanonisch geregelt durch die Instruktion der Konsistorialkongregation vom 23. 4. 1951 (AAS, 1951, 562).

Apostolische Delegaturen wurden errichtet in Indonesien (7. 7. 1947), in Palästina, Jordanien und Cypern mit dem Sitz in Jerusalem (11. 2. 1948), in Dakar für Französisch-Afrika (22. 9. 1948), in Korea (7. 4. 1949), in Pakistan (17. 7. 1950), und in Thailand (24. 8. 1957). Diplomatische Beziehungen wurden erstmalig aufgenommen durch Errichtung von Nuntiatoren mit Uruguay (10. 11. 1939), dem Libanon (21. 3. 1947) und den Philippinen (8. 4. 1951); durch Errichtung von Internuntiatoren mit China (6. 7. 1946), Indonesien (15. 5. 1950), Ägypten (23. 8. 1947), Indien (12. 6. 1948), Liberia (12. 7. 1951), Pakistan (9. 10. 1951), Japan (28. 4. 1952), Syrien (21. 2. 1953), Iran (2. 5. 1953) und Äthiopien (9. 5. 1957). Die Internuntiatoren in Luxemburg wurde zur Nuntiatoren erhoben (24. 10. 1955). Pro tempore entsandten einen persönlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl die Präsidenten der Vereinigten Staaten F. D. Roosevelt am 24. 12. 1939 und H. Truman am 6. 8. 1947. Im Juni 1952 ernannte der Papst einen Beobachter bei der UNESCO in Paris. Der Heilige Stuhl nahm auch an den Arbeiten der Internationalen Arbeits- und Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen teil. (Was die durch den Krieg oder seine Folgen unterbrochenen diplomatischen Beziehungen betrifft, so wurden sie nach Wiedererlangung der Souveränität durch die betroffenen Staaten wiederhergestellt.)

II

Besonderer Würdigung bedarf die Gestaltung des Verhältnisses zu den Staaten und Völkern, in denen der Kommunismus die Kirche verfolgte und verfolgt. Klar und eindeutig hielt der Papst an der schon von seinem Vorgänger ausgesprochenen Verurteilung des sozialen Systems und der weltanschaulichen Doktrinen des Kommunismus fest. Durch die Dekrete des Heiligen Offiziums vom 1. 7. 1949 und 28. 7. 1950 wurde nicht nur die Mitgliedschaft in der Partei, sondern auch schon ihre Förderung mit der Exkommunikation bedroht, um, wie der Papst in seiner Ansprache an den peruanischen Botschafter am 17. 9. 1949 sagte, „das Lager Jesu Christi gegen das seiner Gegner abzugrenzen“. Dem Traum einer friedlichen Koexistenz mit dem Kommunismus, dem sich der Westen lange Zeit hingab, stellte er Weihnachten 1954 „die Koexistenz in der Wahrheit“ als Voraussetzung eines echten Friedens gegenüber, die nicht durch Kompromisse mit dem kommunistischen System, sondern nur durch Kontakte und Einigung mit den unter ihm lebenden Menschen herbeigeführt werden könne. Dennoch unterhielt der Heilige Stuhl, seiner Überlieferung getreu, die diplomatischen Beziehungen, die schon vorher bestanden hatten, mit Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und China solange, bis die Nuntien oder Geschäftsträger von den Regierungen ausgewiesen wurden. Mit dieser Maßnahme war zugleich der direkte Kontakt zu den Bischöfen der betroffenen Länder unterbrochen.

Der Papst mußte von da an den Bischöfen die Regelung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Regierungen in eigener Verantwortung überlassen. Er ermahnte sie mehrfach, so in dem Brief an die tschechischen Bischöfe vom 15. 5. 1948 oder in der Enzyklika *Invicti athletae* vom 16. 5. 1957 an die polnischen Oberhirten, Mut mit Klugheit und Festigkeit mit Mäßigung zu verbinden. Die Abkommen, die der polnische Episkopat am 14. 4. 1950 und der ungarische am 29. 8. 1950 mit ihren Regierungen abschlossen, wurden vom Heiligen Stuhl weder approbiert noch desavouiert. Die Intention des Papstes in diesen Fragen geht hervor aus einem Brief des Pro-Staatssekretärs Tardini an den Erzbischof von Belgrad vom 16. 2. 1953, in dem gesagt wird, daß die Bischöfe Jugoslawiens nicht ermächtigt seien, ein Abkommen mit der Regierung zu treffen, weil das zur Zuständigkeit des Heiligen Stuhles gehöre, der jederzeit zu Verhand-

lungen bereit sei. Bedingung für Vereinbarungen solcher Art war in den Augen des Papstes die Garantie voller Freiheit für das Wirken der Kirche, wozu ihm die Kultfreiheit nicht genügte, wozu vielmehr auch die Freiheit der Verkündigung, des Verkehrs zwischen dem Papst, den Bischöfen und dem Klerus, der religiösen und kirchlichen Erziehung, der Caritas, der Orden und Organisationen, der katholischen Publizistik gehört. Zu Zugeständnissen in diesen Fragen war Pius XII. nicht bereit, und er stellte es in die Hirtensorge der Bischöfe, darin so weit zu gehen, wie sie es um der Aufrechterhaltung der Seelsorge willen glaubten verantworten zu müssen.

Die Schläge gegen die Kirche, die jeweils mit der Einkerkung der führenden Bischöfe die Wurzel trafen, beantwortete der Papst mit der Exkommunikation der Verantwortlichen, so in den Fällen von Kardinal Stepinac am 14. 10. 1946, von Kardinal Mindszenty am 28. Dezember 1948 und 12. 2. 1949, von Erzbischof Grösz am 29. 6. 1951, von Erzbischof Beran am 17. 3. 1951, von Kardinal Wyszyński am 30. 9. 1953 und von Bischof Pacha, Temesvar, am 17. 9. 1951. Allgemein wurde die Exkommunikation angedroht für diejenigen, die die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion usurpieren, durch Dekret vom 29. 6. 1950, und für Bischöfe, die illegitim die Bischofsweihe erteilen oder empfangen, durch Dekret vom 9. 4. 1951. In der Tschechoslowakei und in China gelang es jedoch nicht, die Einsetzung illegitimer bzw. schismatischer Oberhirten zu verhindern. Von einer namentlichen Exkommunikation dieser Personen wurde jedoch abgesehen, ausgenommen den illegitimen Bistumsverweser Dechet in Neusohl, der am 18. 2. 1950 als „vitandus“ exkommuniziert wurde. In wenigen Fällen wurden Priester exkommuniziert, die sich speziellen Anordnungen des Heiligen Stuhles über politische Zurückhaltung widersetzt hatten. Über Schriften und Zeitschriften, die der Tendenz dienten, Katholizismus und Kommunismus auf sozialem und politischem Gebiet einander näherzubringen, wurde in Polen und Ungarn am 28. Juni 1955 und in der Tschechoslowakei am 22. 7. 1955 Indexverbot verhängt. Der Heilige Vater erblickte in derlei Versuchen, wie er noch in seiner letzten Enzyklika *Ad Apostolorum Principis* der chinesischen Kirche mahnend zuruft, nichts weiter als eine Vorstufe für die Ausrottung der Kirche.

Enzykliken, wichtige Schreiben und Ansprachen an oder über die verfolgte Kirche:

Brief *Nono ac dimidio* an die Bischöfe der Tschechoslowakei v. 21. 3. 1947, AAS, 1947, 223; Brief *Immaculato deiparae Cordi* an die Bischöfe Polens vom 23. 12. 1946, AAS, 1948, 33; Brief *Flagranti semper* an die Bischöfe Polens vom 18. 1. 1948, AAS, 1948, 324; Brief an die tschechischen Bischöfe vom 15. 5. 1948 (HK II/544); Rundfunkrede an die Gläubigen Ungarns vom 30. 5. 1948, AAS, 1948, 254; Brief *Acerrimo moerore* an die Bischöfe Ungarns vom 2. 1. 1949, AAS, 1949, 29; Brief *Decennium dum expletur* an die Bischöfe Polens vom 1. 9. 1949, AAS, 1949, 450 (HK IV/82); Ansprache an das Diplomatische Corps nach der Verurteilung des Kardinals Mindszenty vom 16. 2. 1949, AAS, 1949, 73; Ansprache an die Gläubigen in Rom vom 20. 2. 1949, AAS, 1949, 74; Ansprache an den Botschafter von Peru vom 17. 8. 1949, AAS, 1949, 422 (HK IV/76); Brief *Impensiore caritate* an die Bischöfe der Tschechoslowakei vom 28. 10. 1951, AAS, 1951, 768 (HK VI/104); Brief *Cum iam lustris* an die Bischöfe Polens vom 1. 9. 1951, AAS, 1951, 775 (HK VI/57); Brief *Cupimus inprimis* an die Bischöfe Chinas vom 18. 1. 1952, AAS, 1952, 153 (HK VI/377); Brief *Veritatem* an die Bischöfe Rumäniens vom 27. 3. 1952, AAS, 1952, 249 (HK VI/378); Brief *In Poloniae* an die Bischöfe Polens vom 16. 7. 1953, AAS, 1953, 498 (HK VII/548); Ansprache an das Diplomatische Corps nach der Verhaftung von Kardinal Wyszyński vom 19. 11. 1953, AAS, 1953, 755 (HK VIII/160); Enzyklika *Ad Sinarum gentes* vom 7. 10. 1954, AAS, 1955, 5 (HK IX/217); Enzyklika *Luctuosissima euentus* vom 28. 10. 1956, AAS, 1956, 741 (HK XI/119); Enzyklika *Laetamus admodum* vom 1. 11. 1956, AAS, 1956, 745 (HK XI/120); Enzyklika *Datis nuperrime* v. 5. 11. 1956, AAS, 1956, 748 (HK XI/121); Brief *Dum maerenti animo* an Bischof und Gläubige aller verfolgten Kirchen vom 29. 6. 1956, AAS, 1956, 549 (HK XI/6); Brief *Gloriosam reginam* an die Bischöfe Polens vom 8. 12. 1955, AAS, 1956, 73 (HK X/261); Ansprache an die Lenker der Staaten vom 10. 11. 1956, AAS, 1956, 787 (HK XI/121); Enzyklika *Invicti Athletae* vom 16. 5. 1957, AAS, 1957, 321 (HK XI/465); Enzyklika *Ad Apostolorum Principis* an die Bischöfe Chinas vom 29. 6. 1958, AAS, 1958, 601 (HK XIII/96).

Weitere Dokumente:

Decretum S. Off. über die Zugehörigkeit zum Kommunismus vom 1. 7. 1949, AAS, 1949, 334 (HK III/487); Decretum S. Off. über die Zugehörigkeit zu kommunistischen Jugendorganisationen vom 28. 7. 1950, AAS, 1950, 533 (HK IV/536); Decretum S. Cong. Conc. über die Usurpation kirchlicher Jurisdiktion vom 29. 6. 1950, AAS, 1950, 601 (HK IV/487); Decretum S. Off. über illegitime Bischofsweihen vom 9. 4. 1951, AAS, 1951, 217 (HK V/381); Decreta S. Off. über Indizierungen katholischer Schriften, die den Kommunismus begünstigen, vom 28. 6. und 22. 7. 1955, AAS, 1955, 455, 558 (HK IX/540); Notenwechsel zwischen Jugoslawien und dem Heiligen Stuhl vom 1. 11./15. 12. 1952 (HK VII/224); Brief des Prostaatssekretärs Tardini an den Erzbischof von Belgrad v. 16. 2. 1953 (HK VII/447); Texte des polnischen Kirchenabkommens vom 14. 4. 1950 (HK IV/412); des ungarischen Kirchenabkommens vom 29. 8. 1950 (HK V/33); des jugoslawischen Kirchengesetzes vom 22. 5. 1953 (HK VII/502). Decretum S. Off. betr. die Exkommunikation von Dechet vom 18. 2. 1950, AAS, 1950, 195 (HK IV/302).

Die Sorge um den Frieden

Pius XII. hat es als „besondere Sendung“ seines Pontifikates angesehen, „in geduldiger und schier aufreibender Tätigkeit zur Rückführung der Menschheit auf die Pfade des Friedens beizutragen“¹. Die Ausübung des Wächter- und Richteramtes der Kirche über die öffentlichen Dinge, das seit Leo XIII. wieder zu einem starken und wirksamen Element des katholischen Selbstverständnisses und Selbstbewußtseins erweckt worden war, hat unter seinem Pontifikat einen Umfang und eine Breite angenommen, daß es wahrscheinlich einen Höhepunkt in der neueren Kirchengeschichte darstellt. Das Neue, „Moderne“, an dieser Tätigkeit ist, daß sich die Autorität des Hirtenamtes mit seinen Weisungen, Mahnungen und Warnungen nicht mehr, oder nicht mehr vorwiegend, an die Könige, Staatsmänner und Machthaber wendet, sondern an das Gewissen der Bürger selbst, damit diese durch ihre recht- und pflichtmäßige Teilnahme an der Bestimmung des öffentlichen Lebens die christlichen Grundsätze in Staat und Gesellschaft zur Geltung bringen. Das entspricht dem Zustand der modernen Welt, in der die Völker und Staaten nicht mehr als Ganzes christlich und in der Staat und Kirche voneinander getrennt sind²; es entspricht auch der demokratischen Verfassung des maßgebenden Teiles der Welt. Diese Tätigkeit geht bei Pius XII. über die klassischen Bereiche der Aufgaben des Hirtenamtes im öffentlichen Leben deutlich hinaus: zur Verkündigung, Erklärung und Auslegung der Normen des Sittengesetzes und Naturrechts und der Beurteilung des öffentlichen Geschehens auf seine Übereinstimmung mit diesen Normen tritt eine Aktualisierung des prophetischen Amtes, das die Zeichen der Zeit im großen Zusammenhang der Sinnrichtung der Geschichte deutet, gleichsam eine historische Norm herausarbeitet und nach der menschheitsgeschichtlichen Richtigkeit und Wahrheit des politischen Handelns fragt. Die heilsgeschichtliche Bedeutung der Bewegung der Geschichte auf die Verwirklichung der Einheit der Menschheit hin, die als Faktum erkennbar, aber als sittliche Aufgabe der Verantwortlichen noch in keiner befriedigenden Weise erfaßt ist, tritt in den Äußerungen Pius' XII. deutlich hervor.

Das Sprechen Pius' XII. in den öffentlichen Raum bietet zwei Aspekte: Einmal ruft es einer Welt, die sich in der Gestaltung ihres Lebens weitgehend von den Grundlagen des natürlichen Sittengesetzes und Naturrechts gelöst hat und in einem Staat, einem Recht, einer Wirtschaft ohne Gott lebt, die Normen der gottgewollten Ordnung wieder ins Gedächtnis; zum andern benennt es in umfassenden Analysen der die moderne Welt beherrschenden Grundvorstellungen und -haltungen ihre Irrtümer und Irrwege und verhilft ihr zu einem vertieften Selbstverständnis ihrer unheilvollen Lage. Die großen Weihnachtbotschaften der Kriegsjahre entwerfen mitten während des blutigen Weltkonfliktes einen Grundplan des notwendigen

künftigen Staats- und Gesellschaftsaufbaus und einer internationalen politischen Ethik unter den Bedingungen der Demokratie und der immer wachsenden Interdependenz der Völker. Die Weihnachtsbotschaften der Nachkriegszeit gehen dann auf Grund einer realistischen Analyse der Zeitirrtümer bis ins ganz Konkrete der großen politischen Probleme: der europäischen Einigung, der Rolle der westlichen Völker in der kommenden Welt, des Nebeneinanders der kommunistischen und der Freien Welt, des modernen Krieges und der Drohung der Atomwaffen. Sie werden ergänzt durch eine große Anzahl von Botschaften und Ansprachen an größere oder kleinere Gruppen aus aller Welt, in denen die großen Fragen unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Probleme und Aufgaben dieser Gruppen dargelegt werden.

Grundlagen dieser Verkündigung bilden die Lehre vom überpositiven, „im letzten auf die ontologische Ordnung gegründeten“ Wesen des Rechtes³ und die aus ihr folgende Verurteilung des Rechtspositivismus, der absoluten Autonomie der Staatsgewalt, „die zur naturgegebenen Rechtsordnung in offenem Widerspruch steht“ (Enzyklika *Summi Pontificatus* v. 20. 10. 1939) des nationalstaatlichen Prinzips, das „auf der Verwechslung nationalen Lebens mit nationalistischer Politik beruht“, denn „das nationale Leben ist etwas Unpolitisches...“, das zum Prinzip der Auflösung der Völkergemeinschaft erst wurde...“, als man anfing, es als Mittel zu politischen Zwecken auszunutzen“⁴ und ebenso des Begriffes einer reinen Politik, die sich außerhalb der sittlichen Ordnung stellt (ebd.); ferner die Lehre von der auf Gerechtigkeit und Liebe gegründeten Solidarität als Grundprinzip des staatlichen und zwischenstaatlichen Lebens⁵.

Der Papst betont also den geistig-sittlichen Charakter der Ordnung und Frieden stiftenden und begründenden Handlungen und wendet sich in vielen ausführlichen Darlegungen gegen die Axiome des die moderne Welt beherrschenden Geistes, den er den „technischen Geist“⁶ oder auch das falsche „realistische Denken“ nennt⁷. Hier werden die höheren geistig-sittlichen Güter der Menschheit gleichsam als Nebenprodukt vom materiellen Fortschritt der Zivilisation erwartet, und man geht in der Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens wie ein Techniker im Laboratorium vor (ebd.), der glaubt, die Welt sei machbar wie eine perfekte Maschine. Dabei werden „die Werte der geschichtlichen Wirklichkeit, des freien Handelns und der Religion über Bord geworfen“ (ebd.) und Staat, Gesellschaft und Privatleben zu einer völligen „Entpersönlichung“ geführt, die einer der tiefsten Gründe für das Leiden des modernen Menschen ist⁸, weil er dadurch zum Objekt der Gesellschaft herabgewürdigt wird. Der Perfektionismus des technischen Geistes muß sich jedoch an der Wirklichkeit von Mensch und Welt stoßen und erzeugt so im modernen Menschen einen „offenkundigen Widerspruch“, der wie ein schwerer Druck auf dem Lebensgefühl der Zeit lastet. Um ihn aufzulösen ist notwendig „die Erkenntnis und Annahme der menschlichen Wirklichkeit in ihrer ganzen Breite“⁹. Auch für die Wirtschaft, die für die ständige Steigerung von Produktion und Konsum „weder Maß noch Harmonie, noch Stabilität“ kennt, gilt, daß sie aufgehört hat, „den wirklichen und normalen Menschen zum Gegenstand zu haben“¹⁰.

Die relative Eigengesetzlichkeit der Sachbereiche entartet diesem Geiste zu einer Anarchie, da sie den Menschen ihrer autonomistischen Dynamik unterwirft. Die Bereiche

sind aber einander hierarchisch unter- bzw. übergeordnet; diese Hierarchie steigt vom technischen über den wirtschaftlichen, sozialen, politischen zum geistig-sittlichen und religiösen Bereich auf, wobei jeweils der höhere die Gestaltung des niederen bestimmen muß.

Die Verkündigung Pius' XII. gipfelt in der unermüdlich wiederholten Einprägung der Lehre, „daß die gültige Ordnung des Seins und der Zwecke, . . . als sittliche Forderung und Krönung der gesellschaftlichen Entwicklung auch die Einigung des Menschengeschlechtes und der Völkerfamilie umfaßt“¹¹. Diese Einheit der Menschheit ist in der Schöpfungs- und Erlösungsordnung angelegt (Enz. *Summi Pontificatus*); der Lauf der Geschichte drängt „in unwiderstehlicher Bewegung“¹² auf die Verwirklichung dieser Einheit, so daß man von einem „immanenten Entwicklungsgesetz“¹³ sprechen kann, denn „der Weg zu dieser Gemeinschaft der Völker und ihrer Errichtung hat nicht den Willen der Staaten zur einzigen und obersten Norm, vielmehr die Natur oder den Schöpfer“. Dieser Entwicklungsvorgang ist heute in ein Stadium eingetreten¹⁴, in dem die organisatorische Verwirklichung dieser Einheit der Völkerfamilie zum Maßstab und zur sittlichen Pflicht des staatsmännischen Handelns wird¹⁵.

Pius XII. fordert eine Organisation der Völkergemeinschaft, die föderativen Charakter hat¹⁶ und in der die Souveränitätsrechte der Staaten sich dem „Rahmen des internationalen Rechts“¹⁷ einfügen. Diese Organisation muß eine „wahre und wirksame Autorität“ besitzen¹⁸, sie muß „das Recht und die Macht haben“, zum Schutz der Ordnung und des Friedens gegebenenfalls „mit ausreichenden Polizeikräften“ sowohl in zwischenstaatliche wie innerstaatliche, friedensbedrohende Konflikte einzugreifen¹⁹. Die gegenwärtige Organisation der Völker, die UN, ist erst eine Vorstufe dazu, sie ist statt auf der wahren auf einer „Kriegssolidarität“ aufgebaut²⁰, ihre Mitglieder zeigen die Tendenz, einem „falschen Realismus“ zu folgen und statt im Hinblick auf die „höchsten Prinzipien“, die „absoluten Werte“ im „Hinblick auf Interesse und Macht zu handeln“²¹. Die UN sind jedoch ein Ausdruck für den Wunsch der Völker nach solidarischer Zusammenarbeit, sie sind eine Möglichkeit, „das Weltgewissen von einem erhobenen Ort aus anzusprechen“²²: Der katholische Christ ist also verpflichtet, sich „hochherzig ihren Bemühungen anzuschließen“, und muß auf jeden Fall ihrer Arbeit die Hilfe seines Gebetes geben²³. Daneben befürwortet Pius XII. alle überstaatlichen Vereinbarungen und Institutionen, die der Herstellung einer umfassenden Ordnung und der Sicherung des Friedens dienen, und fordert namentlich die Schaffung eines internationalen Strafrechtes, das es ermöglicht, den Friedensbrecher und Kriegsverbrecher zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen²⁴. Damit wird aber nur ein Gedanke spezialisiert, den er auch auf politischem Gebiete in der kommenden Weltorganisation verwirklicht sehen möchte, daß sie nämlich die Solidarität des Friedenswillens und des Abscheus vor der rohen Macht so eng schließt, daß „jeder Rechtsbrecher als Friedensstörer in eine diffamierende Isolierung außerhalb der gesitteten Welt verwiesen wird“²⁵, daß er in „eine Wüste der Isolierung“ gerät²⁶.

Aus der Überzeugung, daß die Friedenssolidarität der Völkergemeinschaft aus der Gemeinsamkeit gesunder sittlicher Überzeugungen erwachsen muß, um Wert und Bestand zu haben, kommt Pius XII. zu einer scharfen Ab-

lehnung jeder Form von Koexistenz zwischen der Freien Welt, deren Grundlage noch — bewußt oder unbewußt — das Naturrecht ist, und der atheistischen und materialistischen kommunistischen Welt, die nur „eine Koexistenz in der Furcht“, aber niemals „in der Wahrheit sein kann“²⁷. An dieser Haltung hat er gegen alle Versuche, sie zu erweichen, unnachgiebig festgehalten²⁸.

In den Zusammenhang der Gedanken Pius' XII. über die sich gestaltende Einheit der Welt gehört nicht zuletzt seine Präzisierung des Begriffes der Toleranz, an der das Neue ist, daß er die Frage im Blick auf die Völkergemeinschaft stellt und beantwortet²⁹.

Als Modell für die organisatorische Verwirklichung der Einheit der Völkerfamilie sieht Pius XII. die Einigung Europas an, in deren Zustandekommen sich der „Anfang einer neuen Weltzeit ankündigen“ würde³⁰. Sie sollte weniger auf der Furcht vor der Bedrohung seines Bestandes aufbauen als vielmehr auf der Wiedergewinnung „der geistigen Werte, die einstmal die Grundlage und Stütze seiner Existenz bildeten“³¹, der „gemeinsamen Erbschaft der christlichen Kultur“³². Denn die Organisation seines Wirtschafts- und Sozialraums als einer größeren Einheit, die „einen Ausgleich des Lebensstandards und der Produktivität der Arbeit“³³ eine „Stabilisierung seines sozialen Lebens“³⁴ zum Ziel hat, verlangt von allen Gliedern des geeinten Europas ernsthafte Zugeständnisse und materielle Opfer, die „sicher nicht immer durch kurzfristige Vorteile ausgeglichen werden können“³⁵, so daß sie von sittlicher Bereitschaft getragen werden müssen. Da aber Pius XII. überzeugt ist, daß die Einheit Europas „eine der konkreten Forderungen der Stunde, eines der Mittel ist, der ganzen Welt den Frieden . . . zu sichern“³⁶, ruft er die Völker und Staatsmänner zu dem Wagnis Europa auf, das „ein notwendiges Wagnis, ein den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechendes Wagnis, ein vernünftiges Wagnis ist“³⁷. „Das alte Europa . . . hat noch nicht aufgehört, eine hervorragende Rolle beim Ausbau einer brüderlich . . . erneuerten Welt zu spielen.“³⁸

Pius XII. sucht also die Friedenssicherung sowohl auf dem Wege der Gesinnungs- wie der institutionellen Reform, macht es aber ganz klar, daß diese letztere ohne sittliche Grundlagen wertlos ist. Er lehnt jedes „materielle Verständnis der Friedensfrage“³⁹ ab. Er will auch den Krieg unter sittlichen Gesichtspunkten betrachtet wissen, er „ist keine der vielen erlaubten Formen politischen Handelns“⁴⁰, er ist auch nichts unabwendbar Schicksalhaftes: „Auswirkung weltordnender physischer, biologischer oder wirtschaftlicher Kräfte“⁴¹; immer unterliegt er der sittlichen Verantwortung. Das Bestreben der Völker muß also darauf gerichtet sein, den Krieg aus der Politik zu verbannen, insbesondere, da sich die Schrecken des modernen Krieges ins Unermeßliche gesteigert haben. Der Krieg ist auf jeden Fall nur zur Verteidigung der

höchsten Güter gegen einen ungerechten Angriff erlaubt, heute aber gilt, daß die Verpflichtung, „Unrecht auf sich nehmen“, die immer im Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden stehen muß, gewachsen ist⁴². Andererseits aber „gibt es Güter von solcher Wichtigkeit für das menschliche Zusammenleben, daß ihre Verteidigung . . . vollkommen gerechtfertigt ist“ und ihnen gegenüber „weder die ausschließliche Erwägung der vom Krieg verursachten Leiden noch die Berechnung von Einsatz und Vorteil“ bestimmend sein kann⁴³. Pius XII. kommt also zu dem Schluß, daß der gerechte Krieg auch heute nicht unmöglich ist.

Das gilt auch gegenüber dem Atomkrieg⁴⁴. Die Bemühungen der Völker müssen sich unablässig auf die Ächtung und Abschaffung der Atomwaffen richten, wobei Pius XII. allerdings ein Junktim zwischen Einstellung der Atomversuche, Verzicht auf die Atomwaffen und einer Rüstungskontrolle für geboten und ratsam hält⁴⁵.

¹ Weihnachtsbotschaft 1955, AAS, 1956, 24—41 (HK IX/212) — ² Ansprache v. 14. 10. 1951 an den Weltkongreß für das Laienapostolat, AAS, 1951, 802—805 (HK VI/120) — ³ Ansprachen v. 3. 10. 1953 an den Internationalen Kongreß für Strafrecht, AAS, 1953, 730—744 (HK VIII/81), v. 13. 10. 1955 an das Italienische Studienzentrum für internationale Versöhnung, AAS, 1955, 764—775 (HK X/127) und v. 6. 12. 1953 an den katholischen Juristenverband Italiens, AAS, 1953, 794—802 (HK VIII/173) — ⁴ Weihnachtsbotschaft 1954, AAS, 1955, 15—28 (HK IX/215) — ⁵ Weihnachtsbotschaft 1950, AAS, 1951, 49—59 (HK VI/86) — ⁶ Weihnachtsbotschaft 1953, AAS, 1954, 5—15 (HK VIII/169) — ⁷ Weihnachtsbotschaft 1956, AAS, 1957, 5—22 (HK XI/172) — ⁸ Weihnachtsbotschaft 1952, AAS, 1953, 33—46 (HK VII/168) — ⁹ Weihnachtsbotschaft 1956 (a. a. O.) — ¹⁰ Ansprache v. 14. 5. 1953 zur Gedenkfeier von *Rerum novarum*, AAS, 1953, 402—408 (HK VII/170) — ¹¹ Weihnachtsbotschaft 1944, AAS, 1945, 10 bis 23 — ¹² Ansprache v. 30. 9. 1955 an den Internationalen Kongreß der Städte und Gemeinden, AAS, 1954, 716—720 (HK X/56) — ¹³ Ansprache v. 6. 12. 1953 an den katholischen Juristenverband Italiens (a. a. O.) — ¹⁴ Ansprache v. 27. 10. 1949 an eine Studienkommission für den Marshallplan (HK IV/115) und Brief an den Erzbischof Charbonneau von Montreal, AAS, 1947, 256—258 (HK I/533) — ¹⁵ Weihnachtsbotschaft 1951, AAS, 1953, 5—15 (HK VI/162); Ansprache v. 6. 4. 1951 an das Mouvement universel pour une confédération mondiale, AAS, 1951, 278—279 (HK V/353); Ansprache v. 13. 10. 1955 an das Italienische Studienzentrum für internationale Versöhnung, AAS, 1955, 764—775 (HK X/127) — ¹⁶ Ansprache v. 6. 4. 1951 s. o. (a. a. O.) — ¹⁷ Ansprache v. 6. 12. 1953 an den katholischen Juristenverband Italiens (a. a. O.) — ¹⁸ Weihnachtsbotschaft 1944 (a. a. O.) — ¹⁹ Weihnachtsbotschaft 1956, AAS, 1957, 26—41 (HK XI/173—180) — ²⁰ Weihnachtsbotschaft 1948, AAS, 1949, 5—15 (HK III/164) — ²¹ Weihnachtsbotschaft 1956 (a. a. O.) — ²² Ansprache v. 28. 10. 1947 an den Gesandten von San Salvador, AAS, 1947, 491—493 (HK II/103) — ²³ Ansprache v. 28. 10. 1948 an einen amerikanischen Pilgerzug (HK III/72) — ²⁴ Ansprache v. 3. 10. 1953 an den Internationalen Kongreß für Strafrecht, AAS, 1953, 730—744 (HK VIII/77) — ²⁵ Weihnachtsbotschaft 1948 (a. a. O.) — ²⁶ Rundfunkbotschaft an die Welt v. 10. 11. 1956, AAS, 1956, 787—789 (HK XI/121) — ²⁷ Weihnachtsbotschaft 1954 (a. a. O.) — ²⁸ Vgl. vor allem Brief v. 27. 6. 1955, AAS, 1955, 596 (HK IX/525); Rundfunkbotschaft an den 77. Deutschen Katholikentag v. 2. 9. 1956, AAS, 1956, 622—627 (HK XI/40); Rundfunkbotschaft an die Welt v. 10. 2. 1956 (s. o., a. a. O.); Weihnachtsbotschaft 1956 (a. a. O.) — ²⁹ Ansprache v. 6. 12. 1953 an den katholischen Juristenverband Italiens (a. a. O.) — ³⁰ Weihnachtsbotschaft 1940, AAS, 1941, 5—14 — ³¹ Ansprache v. 15. 3. 1953 an Mitglieder des Europa-Kollegs von Brügge, AAS, 1953, 181—184 (HK VII/312) — ³² Ansprache v. 11. 11. 1948 an die Europäische Föderalisten-Union, AAS, 1948, 507—510 (HK III/167) — ³³ Weihnachtsbotschaft 1953, AAS, 1954, 5—16 (HK VIII/171) — ³⁴ Ansprache v. 1. 5. 1953 an italienische Arbeiter, AAS, 1953, 290—293 (HK VII/408) — ³⁵ Ansprache v. 15. 3. 1953 s. o. (a. a. O.) — ³⁶ Weihnachtsbotschaft 1956 (a. a. O.) — ³⁷ Weihnachtsbotschaft 1953 (a. a. O.) — ³⁸ Brief Msgr. Montini v. 19. 7. 1948 an die Sozialen Wochen Frankreichs (HK II/563) — ³⁹ Weihnachtsbotschaft 1951 und 1953 (a. a. O.) — ⁴⁰ Weihnachtsbotschaft 1954 (a. a. O.) — ⁴¹ Ansprache v. 21. 5. 1958 an den italienischen Frauenbund (HK XII, 451) — ⁴² Ansprache v. 19. 10. 1953 an das Internationale Dokumentationsbüro für Militärmedizin, AAS, 1953, 744—754 (HK VIII/127) — ⁴³ Weihnachtsbotschaft 1948 (a. a. O.) — ⁴⁴ Ansprache v. 19. 10. 1953 s. o. (a. a. O.) und v. 30. 9. 1954 an den 8. Ärztlichen Weltkongreß, AAS, 1954, 587—598 (HK IX/76—79) — ⁴⁵ Weihnachtsbotschaft 1955 (a. a. O.).

1. Wer die Sorgen des verstorbenen Papstes überblickt, wird beobachten, daß der rechte Gebrauch des Films, des bisher immer noch stärksten technischen Mittels zur Beeinflussung der breiten Volksmassen, ihn durch sein ganzes Pontifikat immerfort beschäftigt hat. Schon sein Vorgänger, Papst Pius XI., hatte freilich die grundlegende Filmzyklika vom 29. Juni 1936 *Vigilanti cura* veröffentlicht und, beeinflußt von den Erfolgen der „Legion of Decency“ (Anstandslegion) der amerikanischen Katholiken, den gesamten Episkopat der Kirche zum pflichtmäßigen Kampf gegen den sittenverderbenden Film aufgerufen. Seitdem gibt es eine umfassende katholische Filmarbeit. Aber erst Pius XII. hat sich den Fragen des Films auch positiv gewidmet, hat mit Filmleuten verkehrt, ihre Probleme studiert und mit ihnen darüber gesprochen, ja sich selber der Verfilmung zur Verfügung gestellt. Ihn erfüllte die Idee, den Film in den Dienst der Erziehung, der Bildung des Volkes zum Wahren, Guten und Schönen zu stellen (vgl. z. B. seine Ansprache über den „idealen Film“; Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 25 ff. und 131 ff.). Er hat 1952 die Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen bei der Kurie gegründet. Zwischen dieser Kommission und den nationalen Filmbüros, die die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder eingerichtet haben, steht das Internationale katholische Filmbüro (OCIC) mit dem Sitz in Brüssel. Dieses wurde schon 1928 ins Leben gerufen. Es hält alljährlich Studienkongresse ab, die sich mit den schwebenden aktuellen Fragen der Filmproduktion und Filmbewertung befassen. Eine der bekanntesten Tagungen bearbeitete 1954 in Köln die Weisungen des für die katholische Filmarbeit so wichtigen Montini-Briefes (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 521 und 567). Es veröffentlicht eine internationale Filmrevue in mehreren Sprachen und entsendet eine eigene Jury zu den internationalen Filmfestspielen. Die für Deutschland zuständige oberste Instanz ist die Kirchliche Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit, die ihren Sitz in Köln hat und von Msgr. Anton Kochs geleitet wird. Sie besorgt neben der deutschen Ausgabe der „Internationalen Filmrevue“ die „Katholische Filmkorrespondenz“. Die „Katholische Filmkommission für Deutschland“ mit dem Sitz in Düsseldorf gibt wöchentlich den „Film-Dienst“ heraus, der im Auftrag des Episkopats die Unterrichtung über alle filmpolitischen Fragen leistet und vor allem die sittlich-religiöse Bewertung der einzelnen umlaufenden Filme nach einem internationalen Notenschema veröffentlicht. Diese Bewertung wird kollegial von ungefähr 20 Theologen, Pädagogen, Filmkritikern und Vertretern kirchlicher Verbände durchgeführt und in der Regel großzügig gehandhabt. Jeder Film wird beurteilt: a) nach seinem moralischen Gehalt, seiner Wahrhaftigkeit und dem Grade seiner Lebensverbindlichkeit, b) nach seinen voraussichtlichen positiven oder negativen Wirkungen auf das Durchschnittspublikum und c) nach seiner Eignung für bestimmte Altersstufen. Die Bewertungsmaßstäbe stammen vom kirchlichen Lehramt, d. h. praktisch aus den Rundschreiben der Päpste über die modernen Massenkommunikationsmittel, besonders Pius' XII., dessen letztes, *Miranda prorsus*, am 8. September 1957 erschien (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 72 ff.); die Zielsetzung dieser päpstlichen Verlautbarungen ist im folgenden zusammengefaßt. Die Filmbewertungen erscheinen jeweils an den Aushängen

der Pfarrämter und Kirchentüren bzw. in den Diözesan-Sonntagsblättern.

Man sieht, daß die Kirche hier ein völlig durchorganisiertes Netz sorgfältigster Unterrichtung des katholischen Volkes geschaffen hat. Es würde jedoch wirkungslos bleiben, wenn die Gläubigen diese Bewertungen nicht zur Kenntnis nehmen und befolgen. Um das zu erreichen und darüber hinaus auch einen heilsamen Druck auf Kinobesitzer und sogar die Filmherzeugung auszuüben, wurde noch die „Katholische Filmliga“ geschaffen. Sie zählt über 2 Millionen Mitglieder, ist aber kein Verein mit Beiträgen. Ihre Angehörigen unterschreiben lediglich ein Versprechen, keinen Film zu besuchen, der christlichem Glauben oder christlicher Sitte widerspricht, sich rechtzeitig über die kirchliche Stellungnahme zu den Filmen zu unterrichten, den Kinos fernzubleiben, die bewußt und regelmäßig Filme spielen, von deren Besuch die Katholische Filmkommission abrät, und schließlich gute und wertvolle Filme nach Kräften durch ihren Besuch zu unterstützen. Kann man auch nicht sagen, daß alle Gläubigen oder auch nur die Mehrheit der praktizierenden Katholiken der Liga angehören und daß die Kirche auf diesem Wege schon die Filmherzeugung entscheidend mitbeeinflusst, so ist unverkennbar viel erreicht worden. Kinobesitzer und Filmproduzenten fürchten die Einnahmeausfälle, die bei negativer Bewertung teilweise bis zu 40 v. H. gehen können, und suchen daher hier und da rechtzeitig Fühlung mit den kirchlichen Filmbüros.

2. Wenn die Gebetsmeinung eine größere Unterstützung dieser katholischen Filmarbeit wünscht, so ist das ein Zeichen, daß trotz der jährlichen Filmsonntage in den Diözesen und trotz der Aushänge das katholische Volk nicht genügend mitgeht. In diesem Zusammenhang ist der erwähnte Montini-Brief von Bedeutung. Er geht wie die gesamte Sorge der Kirche von der Tatsache aus, daß die Masse der Menschen, vor allem die Jugend, regelmäßig die Filmtheater besucht, um dort nach der Eintönigkeit des Berufs das andere Leben, das wahre Leben zu finden. Dieses Bedürfnis nach Flucht aus dem Alltag kann bei primitiven Menschen bis zur Hörigkeit gegenüber dem Filmtraum und zu einer dauernden Selbstentfremdung mit schweren Folgen für die Lebensführung führen. Der ehemalige Prosekretär des vatikanischen Staatssekretariats erklärt daher, daß „an dem normativen Charakter der sittlichen Bewertung, die die nationalen Büros über die Filme veröffentlichen, nicht gezweifelt werden kann, da sie dafür einen ausdrücklichen Auftrag des Episkopats erhalten haben. Die Gläubigen sind daher verpflichtet, sich von dieser Beurteilung zu unterrichten und danach ihre Haltung einzustellen.“ Diese Verpflichtung hat freilich nicht den strengen Charakter eines Gebotes, sie geschieht nicht „unter Sünde“, aber ihre Mißachtung bringt die Gläubigen in seelische Gefahren und verleitet sie zur Sünde, nämlich zu einem Leben in der Unwahrheit. Montini ist sich darüber klar, daß die Frage nach den Kriterien der sittlichen Bewertung der Filme schwierig ist. Sie haben „die Bewahrung und Erziehung der Gläubigen zum Ziel“, nicht aber die Beurteilung der technischen oder künstlerischen Perfektion eines Films. Darum „muß man sich vor jeder Nachgiebigkeit einem Film gegenüber hüten, der sich durch seinen künstlerischen Wert oder das Interesse des dargebotenen Problems zwar empfehlen würde, der jedoch unter sittlichem oder religiösem Gesichtspunkt Gegenstand schwerwiegender Vorbehalte sein müßte“. Die Kommissionen müßten

gegen diese Versuchungen besser gewappnet sein, sie sollten sich auch der von gebildeten Kreisen geforderten „Sondergesichtspunkte“ enthalten. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl der großen Menge sei maßgebend. Weise bemerkt dieser pastorale Brief, es gehe bei der Filmbewertung nicht um eine kirchliche Bevormundung, sondern die Bewertungen sollen zur Urteilsbildung der Gläubigen beitragen, d. h., die Gläubigen sollen mit Hilfe der Filmbewertung ihr praktisches Glaubensbewußtsein auf die Welt des Films ausdehnen und unterscheiden lernen. Eine Unterstützung der katholischen Filmarbeit ist also mehr als ein braves Mitgehen mit der Kirche, sie ist freies Apostolat der Laien an der Gestaltung der öffentlichen Erziehungsmittel. Wer sein Gnadenleben ernst nimmt, übt sich auch, es auf die Freizeitgestaltung und den Filmbesuch auszudehnen, nicht aber es durch Übergehen der kirchlichen Ratschläge zu gefährden.

3. In der katholischen Filmarbeit geht es wie in der ganzen modernen Pastoral des kirchlichen Lehramtes darum, inmitten einer der Technik hingegebenen Welt das wahre Bild des Menschen, die Gottebenbildlichkeit des Menschen, zu bewahren und der unheimlichen Selbstentfremdung des Menschen entgegenzuwirken. Das zeigen deutlich die Gesichtspunkte, die Papst Pius XII. für die Gestaltung des idealen Films aufgestellt hat. Er bestreitet nicht das Bedürfnis des Menschen, nach einer tieferen Befriedigung zu suchen, als sie oft die Öde des Lebens und des Berufes bietet. Im Gegenteil, er fordert von den Filmleuten ein liebevolles Verständnis für den Menschen, und er zitiert dafür das ergreifende Wort Jesu: „Es erbarmt mich dieses Volkes“ (Mark. 8, 2). Er bestreitet auch nicht das Recht des Films, die Höhen und Tiefen des menschlichen Daseins zu durchleuchten, Sünde, Schuldverstrickung und Leidenschaft zu zeigen. Aber es müsse dabei die Hochachtung vor dem Menschen, wie Gott ihn sich geschaffen hat, ja die Ehrfurcht vor diesem Menschen mit allen seinen Menschlichkeiten gewahrt werden, damit der Zuschauer nie vergißt, welches das ewige Ziel ist. Darum soll der Film zur Wahrheit führen. Er darf angesichts der einfachen Seelenverfassung der meisten Menschen das Phantastische nicht in Formen kleiden, die unerfahrene und schwache Geister als Wirklichkeit aufnehmen. Er soll auch dort, wo er den ermüdeten Geist in eine Traumwelt führt, zur Wirklichkeit zurückgeleiten, damit der Mensch sein Leben besser meistern kann. Die Darstellung des Bösen und des Lasters darf nicht Selbstzweck werden. Man kann nicht sagen, daß es diesen Gesichtspunkten, von denen wir nur die allgemeinsten herausheben, an Offenheit für die Welt fehlte. Sie sind tief menschlich und aus einer mitfühlenden Hirtengesinnung geboren. Sie setzten allerdings, wie die gesamte katholische Filmarbeit, den Film und das Filmbedürfnis als solches als eine unabänderliche Tatsache voraus. Sie berühren nur vorsichtig die Frage, ob und wie weit die Hingabe des modernen Menschen an den Film, d. h. an eine Bildwelt mit ihrer berückenden technischen Perfektion überhaupt noch in der Lage ist, zur Erziehung des Menschen beizutragen, d. h. ihn tauglicher zu machen, mit den Aufgaben der christlichen Lebensführung besser fertig zu werden. Man wird darum gut tun, bei der Befragung der Intentionen des kirchlichen Lehramtes auch jene Kundgebungen heranzuziehen, die vor dem „technischen Geist“ warnen. Katholische Filmarbeit muß von allen Gläubigen besser unterstützt werden, damit es möglich ist, mit größerer Macht auf die

Erzeugung einzuwirken. Sie kann aber schwerlich bedeuten, daß die Gläubigen sich noch mehr, als sie es schon tun, im Film engagieren sollen. Wenn irgendwo, so gilt hier ganz besonders die Mahnung des Apostels Paulus, den Film zu haben und zu gebrauchen, als hätte man ihn nicht. Dafür zu wirken ist schließlich das letzte Ziel der katholischen Filmarbeit. Sie wird also die Gläubigen auch zur echten Distanz vom Film, zur Filmaskese, führen müssen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz In der zweiten Augushälfte fand in Fulda die Jahreskonferenz der deutschen Bischöfe statt. Sie beschäftigte sich mit drängenden Fragen der Weltkirche und der Kirche in Deutschland. Der Vorsitzende der Konferenz, Josef Kardinal Frings, legte einen Bericht über die Situation der Not, insbesondere über den Hunger und Aussatz, in weiten Teilen der Welt vor und verband damit den Vorschlag, eine Aktion der Hilfe seitens der deutschen Katholiken in die Wege zu leiten.

Gegen Hunger und Aussatz in der Welt

„Statistische Erhebungen zeigen die Situation ungeheuren Elends in vielen Gebieten der Welt: Unterernährung, sehr niedriges Durchschnittsalter, hohe Kindersterblichkeit, ein unter der Grenze des Existenzminimums liegendes Einkommen, dazu etwa zehn Millionen Aussätzige. Die aus der Not sich ergebenden verderblichen Folgen liegen nicht nur auf biologischem und politischem Gebiet, sondern wirken sich auch im sittlichen und religiösen Bereich aus.“

Der Referent zog die Schlußfolgerung, daß „durchzuführende Hilfsmaßnahmen sich von klaren Grundsätzen über Motive, Ziel und Methode leiten lassen müßten. Unter Aneignung des Wortes Christi ‚Mich erbarmt des Volkes‘ sollten sie Teilnahme an dem erbarmenden, auch der Leibsorge zugewandten Wirken Jesu sein. Für die Spender könnten sie zugleich zu einem Werk religiöser Erneuerung werden durch den Verzicht auf die Güter dieser Welt um der Not Christi willen.“

Die Konferenz beschloß, „in der Fastenzeit des Jahres 1959 eine von den Bischöfen getragene *Aktion* gegen den Hunger und Aussatz in der Welt unter dem Motto ‚misereor super turbam‘ (abgekürzt: Misereor) durchzuführen. Sie werden vor der Fastenzeit alle Gläubigen aufrufen, nicht nur vom Überfluß mitzuteilen, sondern auch sich selbst Abbruch aufzuerlegen, um der Not in der Welt, die eine Not Christi ist, nach Kräften abzuhelpfen.“

Die katholischen Vereine sollen durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken aufgefordert werden, bei diesem Werk mitzuwirken und seine Idee ins Volk zu tragen.

Bei der Verteilung der einkommenden Gaben sollen besonders das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (PWG) und der Caritasverband gehört werden. . .“

Zur Durchführung der Aktion wurde eine Bischofskom-